

WEGWEISER **Mallorca** 2030



Die spanische Einkommensteuer für Residenten

**Umfassende Beschreibung der Funktionsweise
und formellen Regelungen
Stand Steuerjahr 2020**

Sie sind der Kapitän, wir die Lotsen

**Mit 15 Steuerberatern, Rechtsanwälten und über 50 Mitarbeitern sind wir
Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien**

Inhalt

1.	Einleitung	4
2.	Grundsätze	5
2.1	Persönliche Verpflichtung	5
2.2	Erklärungszeitraum und Ansässigkeit	5
2.3	Befreiung von der Erklärungspflicht.....	6
2.4	Können Kinder steuerpflichtig werden?.....	8
2.5	Steuerbefreite Einkommen	9
3.	Die allgemeine Struktur der Steuer	10
3.1	Das allgemeine Einkommen (renta general)	10
3.2	Das Einkommen aus Kapital (renta del ahorro)	12
4.	Wichtige Einkommensarten im Einzelnen	13
4.1	Einnahmen aus wirtschaftlicher/gewerblicher Tätigkeit.....	13
4.2	Zugerechnete Einkommen aufgrund der int. Steuertransparenz.....	14
4.3	Zugerechnete Immobilieneinnahmen	16
4.4	Einkommen aus Immobilienkapital.....	16
4.4.1	Begünstigte Wohnvermietung	16
4.4.2	Anerkennung als gewerbliche Tätigkeit.....	16
4.4.3	Vermietung an Verwandte	17
5.	Ermittlung des Einkommens	17
5.1	Ermittlungsmethoden	17
5.1.1	Direkte Ermittlung (estimación directa).....	17
5.1.2	Objektive Ermittlung (estimación objetiva – auch „módulos“)	18
5.1.3	Indirekte Ermittlung (estimación indirecta).....	18
6.	Minderung des steuerlichen Einkommens	18
6.1	Minderung der Einkommensbeträge.....	18
6.2	Abzugsfähige Kosten für Selbständige (Autónomos)	19
6.2.1	Korrelation zwischen Ausgaben und Einnahmen.....	19
6.2.2	Abzugsfähige Ausgaben gemäß Einkommensteuergesetz	19
6.2.3	Investitionsgüter.....	20
6.2.4	Begrenzung der Ausgaben zur Kundenbindung.....	22
7.	Steuerabzüge.....	22
8.	System der Steuerberechnung	22
8.1	Ermittlung Bemessungsgrundlage allgem. Einkommen (renta general). 23	
8.2	Ermittlung Bemessungsgrundlage Kapitaleinkommen (renta del ahorro) 24	
8.3	Ermittlung des Steuerbetrags.....	25
8.3.1	Freibeträge aufgrund der familiären Situation (Art. 57-60 LIRPF)	25
8.3.2	Berechnung des staatlichen, regionalen und gesamten Steuerbetrags.. 26	
8.3.3	Nachträglicher Verlust von Freibeträgen und Abzügen.....	28

9.	Zusammenhang mit der Vermögensteuer	28
9.1	Deckelung	28
9.2	Einrechnung der Einkommensteuer	29
9.3	Grundlage für die Steuerbefreiung	29
10.	Einreichung, Bezahlung und Termine.....	29
10.1	Art der Einreichung und „Borrador“	29
10.2	Bezahlung	30
10.3	Termine für die Erklärung	30
10.4	Zahlungsaufschub	31
10.5	Fristversäumnis.....	32
10.6	Verjährung und Nacherklärungen	32
10.7	Formelle Verpflichtungen	33
11.	Optimierung der Einkommensteuer	33
11.1	Steuerfreier Vermögensgewinn	33
11.1.1	Verkauf Hauptwohnsitz und Reinvestition	33
11.1.2	Verkauf Hauptwohnsitz ab 65.....	34
11.1.3	Begründung einer Leibrente mit Verkaufserlös.....	34
11.1.4	Pensionspläne	34
12.	Problemstellungen für deutsche Spanien-Residenten.....	35
12.1	Die Ansässigkeitslücke	35
12.2	Die Fristenschere.....	36
12.3	Das Immobiliendilemma.....	37
13.	Besondere Regelungen	38
13.1	Erbschaften und Schenkungen	38
13.2	Spielgewinne	38
13.3	Wegzugsbesteuerung (Exit Tax).....	39
13.4	Sonderregime „Lex Beckham“	40
13.5	Steuererklärung bei Ableben des Steuerpflichtigen.....	41
14.	Unser Team	42
15.	Veröffentlichungen.....	43
15.1	Unsere Wegweiser – Ihr Nutzen.....	43
15.2	Themen vertiefen – unsere Fachbücher.....	46

1. Einleitung

Für deutsche Spanien-Residenten sind viele spanische Steuerregelungen ungewöhnlich und werfen Fragen auf. Deshalb – und weil diese Steuer praktisch alle Residenten betrifft – haben wir das vorliegende ausführliche Dossier über die Einkommensteuer für natürliche Personen (Impuesto sobre la Renta de las Personas físicas - IRPF) erarbeitet.

Sprachliche Zwischenbemerkung: Der spanische Begriff „Renta“ bedeutet Einkommen im umfassenden Sinn und nicht etwa Rente im deutschen Sinn. Eine Rente oder Pension wäre im Spanischen „la Pensión“. Eine „Pensión“ ist eine der zahlreichen möglichen Formen bzw. Bestandteile der „Renta“.

Einer der wesentlichen allgemeinen Unterschiede zur Arbeitsweise des deutschen Finanzamtes besteht darin, dass in Spanien grundsätzlich die Selbstveranlagung („autoliquidación“) zur Anwendung kommt. In Deutschland reicht der Steuerpflichtige einen Veranlagungsvorschlag ein, das Finanzamt prüft und erlässt einen Bescheid. Dabei kommt es zu einem Dialog zwischen beiden Parteien, bis die endgültige Besteuerung festgelegt ist.

In Spanien gibt es einen einzigen Versuch. Es ergeht auch keine Aufforderung. Der Steuerpflichtige ist selbst für die Einhaltung seiner Pflichten verantwortlich. Ein Dialog mit der Steuerbehörde ist nicht Bestandteil des Procederes. Selbst eine vorherige Abstimmung ist schwierig, wenn man eine rechtssichere Stellungnahme erlangen will, etwa bei komplexen und vom Gesetz nicht eindeutig geregelten Sachverhalten (das Instrument der verbindlichen Auskunft gibt es auch in Spanien, ist jedoch oft mit langen Bearbeitungszeiten verbunden).

D.h. die Erklärung wird a priori eingereicht, und nur dann, wenn die Steuerbehörde Zweifel am Inhalt hat, tritt sie mit dem Steuerpflichtigen in Kontakt und fordert die Dokumente zur Prüfung an. Damit ist bereits ein Verfahren im Gang gesetzt, das bei negativem Ausgang – also einer zu gering angesetzten Steuersumme – zu Nachzahlung und Strafe führen kann. Dies ist umso gravierender, als die Steuerregelungen sehr kompliziert sind, wie das vorliegende Dossier zeigt. Wir hoffen, dass die Darlegung dennoch nützlich ist, und sein es nur, um den formellen Rahmen zu verstehen, Problemfelder zu identifizieren und Verständnis für die „vielen lästigen Fragen“ des Steuerberaters zu entwickeln.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die überwiegende Zahl der hier dargestellten Normen im gesamten Wortlaut des Gesetzes, den Durchführungsbestimmungen und Verordnungen mit zahlreichen Wenns und Abers versehen sind, sodass aus der Lektüre dieses Dossiers keine endgültigen Schlüsse für den Einzelfall gezogen werden können.

2. Grundsätze

2.1 Persönliche Verpflichtung

Die Einkommensteuer für natürliche Personen ist eine persönliche Verpflichtung des Erklärenden. Jedoch können Ehepaare sowie Familieneinheiten eine gemeinsame Erklärung einreichen. Von dieser gemeinsamen Erklärung ausgeschlossen sind Mitglieder der Familieneinheit, die zur Einreichung einer eigenen Erklärung verpflichtet sind (z.B. Minderjährige mit Einkommen, für die Erklärungspflicht besteht).

Ein Ehepaar kann jedes Jahr aufs Neue entscheiden, ob es getrennt oder gemeinsam erklären will. Bei Nacherklärungen (berichtigenden Erklärungen) ist die jeweilige Wahl beizubehalten.

Lebensgefährten können unabhängig davon, ob es sich um eine eingetragene Lebensgemeinschaft handelt oder nicht, keine gemeinsame Erklärung einreichen, auch wenn sie zusammen Kinder haben.* Jedoch kann einer der Lebenspartner die Kinder bzw. andere steuerlich relevante Mitglieder des Haushalts in seine Erklärung einrechnen.

Die Vermögensteuer hingegen, die für spanische Residenten sowohl bezüglich der Einreichungsfrist wie der Berechnung mit der Einkommensteuer zusammenhängt, kann nur als individuelle Erklärung eingereicht werden.

*Anmerkung: Steuerrecht und Zivilrecht regeln derartige Fragen oft unterschiedlich. Beispiel: Im mallorquinischen Erbrecht sind eingetragene Lebensgemeinschaften Ehepaaren gleichgestellt.

2.2 Erklärungszeitraum und Ansässigkeit

Spanische Steuerbürger müssen die Erklärung jeweils für das gesamte Kalenderjahr und für das Welteinkommen einreichen. Einzige Ausnahme: Im Todesfall wird die Einkommensteuer des Verstorbenen durch den/die Erben für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Datum des Ablebens erstellt.

Personen, die während des Jahres den Ansässigkeitsstaat wechseln, müssen anhand der Bestimmungen zur steuerlichen Ansässigkeit (u.a. 183-Tage-Regel) ermitteln, in welchem Staat sie im entsprechenden Kalenderjahr unbeschränkt steuerpflichtig sind, d.h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Es ist daher normal, z.B. in Spanien für das ganzjährige Welteinkommen besteuert zu werden, obwohl man bereits im August oder September das Land verlassen hat, oder obwohl man erst im März oder April nach Spanien gezogen ist. Die Steuerpflicht als Resident gilt in Spanien immer für das komplette Kalenderjahr.

Anmerkung: Die einzigen Länder, welche die Steuerpflicht auf das Welteinkommen nicht an die Ansässigkeit oder den Wohnsitz anknüpfen, sondern an die Staatsbürgerschaft, sind die USA und die Philippinen. Dies müssen auch Inhaber einer doppelten Staatsbürgerschaft beachten.

2.3 Befreiung von der Erklärungspflicht

Generell sind alle in Spanien ansässigen natürlichen Personen, die nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit sind, zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet.

Die Ausnahmen sind in einer sehr umfangreichen und komplexen Gesetzesregelung definiert. Die Erklärungspflicht hängt nicht nur von der Höhe des Einkommens ab, sondern auch von dessen Art und Zusammensetzung. Das bedeutet: Ohne die Einkommensverhältnisse einer Person bis ins letzte Detail zu kennen, gibt es auf die Frage „Erklärungspflicht ja oder nein“ keine zuverlässige Antwort.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht unabhängig von der Höhe der Einkünfte eine Erklärungspflicht:

- Wenn aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens ein Anrecht auf Steuerabzüge besteht.
- Wenn Beiträge zu einem Pensionsplan oder ähnlichen Spar- oder Versicherungsinstrumenten geleistet werden, die die Bemessungsgrundlage mindern.

Im Folgenden ist eine Auswahl der wichtigsten Voraussetzungen dargestellt, unter denen Personen nicht zur Einreichung einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind:

- Wenn ihr gesamtes Arbeitseinkommen (und als Arbeitseinkommen im steuerlichen Sinn gelten z.B. auch Pensionen oder Alimente) nicht mehr als 22.000 Euro beträgt, und zwar unter folgenden Voraussetzungen:
 - Eine einzige Zahlungsquelle
 - Bei mehreren Zahlungsquellen darf die Summe des Einkommens aus der zweiten sowie den weiteren Zahlungsquellen nicht mehr als 1.500 Euro betragen
 - Die einzige Ausnahme von diesen Bestimmungen sind Rentempfänger, die sehr wohl aus mehreren Zahlungsquellen Einkommen beziehen können, aber nur unter bestimmten Voraussetzungen
 - Der Zahlende/Arbeitgeber muss zum Lohnsteuer-Einbehalt verpflichtet sein, d.h. er behält einen festgelegten Teil des Gehalts ein und führt diesen als Steuer-Vorauszahlung ans Finanzamt ein. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, gilt das unten genannte Limit von 14.000 Euro.

- Wenn ihr gesamtes Arbeitseinkommen nicht mehr als 14.000 Euro¹ beträgt, und zwar unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Bei mehreren Zahlungsquellen, wobei die Summe des Einkommens aus der zweiten sowie den weiteren Zahlungsquellen nicht mehr als 1.500 Euro betragen darf
 - Bei Erhalt einer Unterhaltszahlung vom Ehepartner oder von nicht steuerbefreiten Alimenten
 - Wenn der Bezahlende keiner Einbehaltspflicht unterliegt (z.B. Zahlungsquelle im Ausland oder eine Privatperson, die Hauspersonal anstellt).
- Wenn das gesamte Einkommen aus Arbeit einem festgelegten Einbehalt unterliegt.
- Wenn das gesamte Einkommen aus Kapital sowie aus Vermögensgewinnen nicht mehr als 1.600 Euro pro Jahr beträgt, sofern das Einkommen aus Kapital in Spanien einer Einbehaltspflicht unterlegen hat.
- Das Limit sinkt auf 1.000 Euro, wenn es sich um angerechnetes Immobilieneinkommen („Selbstnutzungssteuer“) sowie um Einkommen aus Staatsanleihen handelt.
- Für ein gemischtes Einkommen, das sich aus allen möglichen Einkommensarten zusammensetzt, unabhängig davon, ob eine Einbehaltspflicht vorliegt oder nicht, steht das Limit bei 1.000 Euro.
- Eine weitere Bedingung für die Befreiung von der Erklärungspflicht ist, dass weniger als 500 Euro Vermögensverluste vorliegen. Das bedeutet umgekehrt, dass bei höheren Vermögensverlusten in jedem Fall eine Erklärung einzureichen ist. Das ist insofern relevant, als die Annahme logisch erscheint, dass ein Negativ-Einkommen keine Erklärungspflicht bedingt. Das Gegenteil ist richtig.

Anmerkungen:

- In allen diesen Berechnungen sind steuerbefreite Einkommen jeweils nicht anzusetzen.
- Erträge und Vermögensgewinne sind jeweils vor Aufrechnung gegen Vermögensverluste heranzuziehen
- Für Familien mit ausländischem Vermögen ist zu beachten, dass sich eine Einkommensteuerpflicht bereits ergeben kann, wenn im Ausland mehr als 1.000 Euro Kapitaleinkommen anfallen oder das Recht auf Steuerabzug gemäß Doppelbesteuerungsabkommen besteht (s. oben). Bedeutung hat das z.B. im Fall von Kindern oder Jugendlichen, die ja nur dann steuermindernd in die Einkommensteuererklärung eingerechnet werden können, wenn sie selbst keine solche Erklärung abgeben müssen.

¹ Bis einschl. 2018 betrug das Limit 12.000 Euro.

- Ebenfalls ist in jedem Fall eine Einkommensteuererklärung einzureichen, wenn Beiträge zu bestimmten Spar- oder Pensionsplänen getätigt werden.
- Für die gemeinsame Veranlagung gelten hinsichtlich der erwähnten Bedingungen einige Sonderregelungen.
- Für Verlustvorträge ist zu beachten, dass diese bei Nichtklärung verloren gehen.
- Bei Nichtklärung geht auch das Recht auf Rückerstattung aufgrund von Einbehalten (retenciones) verloren, die eine Steuer-Vorauszahlung auf den Namen des Steuerpflichtigen darstellen.

2.4 Können Kinder steuerpflichtig werden?

Diese Frage ist grundsätzlich mit Ja zu beantworten. Die Erklärungspflicht knüpft im spanischen Gesetz ausschließlich an die Einkommenssituation des Steuerbürgers ab, nicht an sein Alter.

Für die Praxis bedeutet das: Eine mögliche Erklärungspflicht, die auch durch die Auslandsvermögenserklärung oder die Vermögensteuer entstehen kann, sollte frühzeitig erkannt werden. Um das Kind beim Finanzamt anmelden zu können, ist bei Spaniern eine Ausweisnummer (DNI) und für Nichtspanier eine Ausländer-ID-Nummer (NIE) erforderlich. Speziell der Erhalt der NIE war zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dossiers mit sehr langen Vorlaufzeiten verbunden.

Ab 14 Jahren ist die Anmeldung beim Finanzamt zwar nicht verpflichtend, jedoch zu empfehlen: Ab diesem Alter aufwärts ist die Steuernummer (gleichlautend wie DNI/NIE) Voraussetzung dafür, dass das Kind in der Einkommensteuer der Eltern oder des Elternteils gemeldet werden kann und somit die entsprechenden Freibeträge und Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

Verdient der Heranwachsende erstmals Geld, kann er in der Regel den vom Arbeitgeber einbehaltenen Teil des Gehalts zur Gänze oder teilweise zurückfordern. Dafür ist die Einreichung einer Einkommensteuererklärung nötig. Allerdings verlieren damit die Eltern den Anspruch auf Vergünstigungen. Im Idealfall klärt die Familie im Einzelfall ab, welche Vorgangsweise zur gesamthaft geringsten Besteuerung führt. Wenn der Verlust der Vergünstigungen in der Erklärung der Eltern schwerer wiegt, empfiehlt sich der Verzicht auf die Rückerstattung.

2.5 Steuerbefreite Einkommen

Von der Einkommensteuer befreit sind neben bestimmten außerordentlichen öffentlichen Renten, Beihilfen und Zuwendungen im Wesentlichen die folgenden Einkommen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und jeweils unter bestimmten Voraussetzungen (da vielfach Obergrenzen gelten, handelt es sich in diesen Fällen im Grunde um Freibeträge für spezifische Einkünfte):

- Jegliches Einkommen, das unter die Regelung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes fällt
- Die gesamten Vermögenszuwächse, die mit dem Todesfall steuerlich wirksam würden (z.B. Wertzuwachs einer Immobilie zwischen Erwerb und Datum des Ablebens)
- Vermögensgewinne bei Verkauf von Immobilien und/oder anderen Vermögenswerten unter bestimmten Voraussetzungen (Details siehe Abschnitt 11 „Optimierung der Einkommensteuer“)
- Rechtlich zustehende Entschädigungszahlungen für Schäden an der Person (auch Versicherungsleistungen)
- Arbeitseinkommen von Behinderten
- Abfindungen nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses (im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen und bis zu maximal 180.000 Euro)
- Arbeitslosengeld bei einmaliger Gesamtauszahlung
- Leistungen/Renten der Sozialversicherung oder analoger Organismen (Mutualidades) wegen permanenter Arbeitsunfähigkeit
- Stipendien
- Unterhaltszahlungen zugunsten der Kinder nach Scheidung/Trennung, sofern gerichtlich festgesetzt
- Bestimmte Literatur-, Kunst- und Wissenschaftspreise
- Bestimmte öffentliche Zuwendungen an Familien oder Individuen
- Öffentliche Zuwendungen an Leistungssportler
- Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, Geldanlagen und Finanzinstrumenten, die über langfristige Sparpläne (Planes de Ahorro a Largo Plazo) verwaltet werden, nach mindestens fünf Jahren ab Abschluss des entsprechenden Sparplans.
- Arbeitseinkommen im Ausland, sofern die Leistungen für eine nicht in Spanien ansässige Körperschaft oder eine Betriebsstätte erbracht werden, das andere Land nicht in der amtlichen Liste von Steueroasen auftaucht und ebendort eine der spanischen ähnliche Besteuerung erfolgt. Auf diese Art freigestellt werden maximal 60.100 Euro/Jahr.
- Öffentliche Zuschüsse zu Bestattungskosten

3. Die allgemeine Struktur der Steuer

Die spanische Einkommensteuer ist strukturell zweigeteilt, und zwar nach Maßgabe der Einkommensquellen: Das „allgemeine Einkommen“ (renta general) und das „Einkommen aus Kapital“ (renta del ahorro – wörtlich: Spareinkommen). Dabei kommen auch zwei unterschiedliche Steuersätze zur Anwendung.

Der Steuersatz für das allgemeine Einkommen kann von der autonomen Region mitgestaltet werden, während der Steuersatz für das Einkommen aus Kapital ausschließlich der staatlichen Kompetenz unterliegt (Ausnahmen: Baskenland, Navarra, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla – für die Bewohner dieser Territorien gelten besondere Regelungen).

Das Einkommen aus Kapital wird generell günstiger besteuert. Der Grund für diese Zweiteilung ist die Steuerkonkurrenz zwischen den Staaten, verbunden mit dem Umstand, dass Kapital mobiler ist als andere Einkommensquellen wie unselbständige Arbeit und unternehmerische Tätigkeit und somit leichter durch Wegzug auf höhere Besteuerung reagieren kann.

Dem ist jedoch hinzuzufügen, dass bei einer gesamthaften Betrachtung die Besteuerung für Kapital im Fall eines Unternehmers weniger günstig ausfällt: Dieser bezahlt auf den erzielten Gewinn zuerst in der Gesellschaft Körperschaftsteuer (Regelsteuersatz 25%) und bei Ausschüttung des verbleibenden Gewinns Einkommensteuer (19 bis 26 %).

Die Zuordnung der einzelnen Einkommensarten ist komplex. So werden als Einkommen aus Arbeit – einzuordnen im „allgemeinen Einkommen“ – die meisten Einkünfte eingestuft, die in irgendeiner Weise mit Arbeit zu tun haben, sei es als Angestellter, sei es als Selbständiger. Neben Gehältern oder dem Gewinn aus einer gewerblichen Tätigkeit sind das z.B. Rentenzahlungen allgemein, aber auch eine Witwenrente aufgrund des Rentenanspruchs aus einem Arbeitsverhältnis des verstorbenen Ehepartners oder die Unterhaltszahlungen nach einer Trennung oder Scheidung. Die Einstufung von Zahlungen von Entschädigungen, Versicherungszahlungen, Beihilfen, Reisespesen usw. ist anhand der Gesetzgebung sowie verbindlicher Auskünfte im Detail geregelt. Der Begriff „Einkommen aus Arbeit“ ist somit sehr umfassend angelegt.

3.1 Das allgemeine Einkommen (renta general)

Unter das allgemeine Einkommen (renta general) fallen u.a.:

- Löhne und Gehälter (auch materielle Zuwendungen!)
- Einnahmen aus wirtschaftlicher/gewerblicher Tätigkeit (Unternehmer, Selbständiger) (actividades económicas/profesionales)

- Renten/Pensionen
- Unterhaltszahlungen
- Einkommen, die aufgrund der Regelung zur internationalen Steuertransparenz dem Steuerpflichtigen zugerechnet werden
- Einnahmen aus Immobilien (Mieteinnahmen)
- Zugerechnete Immobilieneinnahmen (rentas inmobiliarias imputadas - Nutzwertbesteuerung auf Zweitimmobilien)
- Jene Einnahmen aus mobilem Kapital, die nicht unter das Einkommen aus Kapital fallen
- Einnahmen aus Bildrechten (derechos de imagen)
- Zugerechnete Einnahmen aus Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Spanisch: Instituciones de Inversión Colectiva – ICC) mit Sitz in Steueroasen
- Zugerechnete Einnahmen aus wirtschaftlichen Interessenvereinigungen (AIE – Agrupación de Interés Económico) und Arbeitsgemeinschaften (auch Bietergemeinschaft oder Gelegenheitsgesellschaft) (UTE – Unión Temporal de Empresas)
- Vermögenszuwächse und –verluste, die nicht aus Übertragungen stammen
 - Beispiele für derartige Vermögenszuwächse: Erhalt einer Entschädigung, einer Subvention oder eines Spielgewinns/Wettbewerbspreises, deren Besteuerung nicht gesondert geregelt ist
 - Beispiele für derartige Vermögensverluste: Alimentezahlungen an den Ehepartner
- Einnahmen aus dem Überschussanteil von Darlehen an vinkulierte Gesellschaften
 - Art. 46 LIRPF: Wenn der Darlehensbetrag das Dreifache des Anteils des Darlehensgebers an der vinkulierten Gesellschaft übersteigt, ist der Ertrag aus dem Überschussbetrag als allgemeines Einkommen zu versteuern.
- Ungerechtfertigte Vermögensgewinne

Auf den Balearen wurde mit Wirkung für 2015 eine Erhöhung des progressiv angelegten Steuersatzes für das allgemeine Einkommen beschlossen, der staatliche Teil wurde 2021 erhöht. Im Folgenden die konsolidierte Tabelle, die aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der regionalen und staatlichen Tabelle nur eine Orientierung darstellt. Die aktuellen Steuersätze für allgemeines Einkommen auf den Balearen seit 2015: Bei einer genauen Berechnung werden zwei getrennte Tabellen herangezogen

Bemessungsgrundlage bis	Steuersatz
10.000 €	19,00 %
12.450 €	21,45 %
18.000 €	23,75 %
20.200 €	26,75 %
30.000 €	29,75 %
35.200 €	32,75 %
48.000 €	36,25 %
60.000 €	37,75 %
70.000 €	41,75 %
90.000 €	44,50 %
120.000 €	45,50 %
175.000 €	46,50 %
300.000 €	47,50 %
Darüber	49,50 %

3.2 Das Einkommen aus Kapital (renta del ahorro)

Unter das Einkommen aus Kapital (renta del ahorro) fallen:

- Einkommen aus beweglichem Kapital
 - Beteiligung am Eigenkapital von Gesellschaften (Aktien, Anteile)
 - Überlassung von Kapital an Dritte (Darlehen, Anleihen)
 - Kapitalisierungsgeschäfte (operaciones de capitalización), Lebens- oder Invalidenversicherung und Einkommen aus Geldanlagen
- Einkommen aus Immobilienkapital, sofern dieses nicht aus Immobilien stammt, die gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeiten zugeschrieben sind
- Vermögensgewinne und -verluste aus Übertragungen
- Vermögensgewinne aufgrund eines Wohnortwechsels (Exit Tax)

Die Steuersätze für Einkommen aus Kapital per 2021 (Balearn = Spanien):

Zu versteuernde Erträge	Steuersatz
0,00 € - 6.000,00 €	19,00 %
6.000,01 € - 50.000,00 €	21,00 %
50.000,01 € - 200.000,00 €	23,00 %
Darüber	26,00 %

Anmerkungen:

- Die Unterscheidung zwischen Einkommen aus mobilem Kapital und Vermögensgewinnen/-verlusten ist aufgrund der Kompensationsbestimmungen von Gewicht.
- In die Kategorie Vermögensgewinne/-verluste fallen z.B. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die eine Beteiligung am Eigenkapital von Gesellschaften repräsentieren, jedoch nicht von Wertpapieren, die die Überlassung von Kapital an Dritte darstellen (z.B. Anleihen) – die erzielten Gewinne aus dem Verkauf der Letztgenannten werden unter Einkommen aus mobilem Kapital verbucht.

4. Wichtige Einkommensarten im Einzelnen

4.1 Einnahmen aus wirtschaftlicher/gewerblicher Tätigkeit

Gewerbliche Tätigkeit (actividad económica) steht in der spanischen Steuergesetzgebung für Einkommen aus Arbeit und Kapital, oder einem von beidem, auf Grundlage der Organisation von Produktionsmitteln und personellen Ressourcen oder einem von beidem, durchgeführt auf eigene Rechnung, um die Produktion oder den Vertrieb von Gütern oder Dienstleistungen zu betreiben.

Die wesentlichen Kriterien zur Feststellung einer gewerblichen Tätigkeit zu Steuierzwecken sind:

- Existenz einer autonomen Organisation von Produktionsmitteln
- Der Inhaber dieser Organisation ist eine natürliche Person, die auf eigene Rechnung und im eigenen Interesse handelt
- Diese Person trägt das Risiko ...
- ... und handelt mit der Absicht einer Gewinnerzielung

Wird diese Tätigkeit über eine juristische Person (z.B. SL) durchgeführt, so erfolgt die Besteuerung des von dieser juristischen Person erzielten Einkommens über die Körperschaftsteuer (Impuesto de Sociedades). Wird diese Tätigkeit in der Eigenschaft als natürliche Person durchgeführt, d.h. ohne Gesellschaftsstruktur, so ist die Einkommensteuer für natürliche Personen (IRPF) maßgeblich. Um das daraus entstehende Spannungsverhältnis abzumildern, sind beide Steuergesetzgebungen in diesem Bereich weitgehend koordiniert. So werden die Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit auch bei natürlichen Personen nach den Bestimmungen der Körperschaftsteuer ermittelt.

Eine erhebliche Diskrepanz bleibt jedoch bestehen, und zwar hinsichtlich der Übertragung von Vermögenselementen, die der gewerblichen Tätigkeit zugeschrieben sind.

Gewinne und Verluste aus diesen Übertragungen werden bei natürlichen Personen nicht, wie in der Körperschaftsteuer, in die Ermittlung des Einkommens eingerechnet, sondern werden in der Kategorie der Vermögensgewinne und –verluste aus der Übertragung von Elementen besteuert, die nicht der gewerblichen Tätigkeit zugeschrieben sind.

Im Hinblick auf bestimmte formelle Anforderungen unterscheidet der Gesetzgeber im Bereich der wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeiten (actividades económicas) zwischen unternehmerischen und fachberuflichen Tätigkeiten (actividades empresariales/profesionales). Die Unterscheidung wirkt sich auf die Besteuerungsregelungen und andere Aspekte aus. Beispiel: Unternehmer müssen in der Regel eine Buchführung laut Handelsgesetz (Código comercial) betreiben, während die Anforderungen für Fachberufsausübende geringer sind.

Wichtig: Ein und dieselbe Person kann je nach Rahmenbedingungen für die Ausübung desselben Berufs in unterschiedliche steuerliche Kategorien eingestuft werden.

Beispiel: Ein Sprachlehrer betreibt eine eigene Sprachschule und unterrichtet dort – dies wird als unternehmerische Tätigkeit eingestuft. Unterrichtet der Sprachlehrer nebenher auch in seiner Privatwohnung, liegt eine fachberufliche Tätigkeit vor. Unterrichtet er darüber hinaus als Angestellter in einer Schule, so liegt Einkommen aus unselbständiger Arbeit vor.

Anmerkung: Eine vieldiskutierte Standardsituation des Steuerrechts ist die Immobilienvermietung. Die Einkommen können sowohl unter die Kategorie „Einkommen aus Immobilienkapital“ wie auch „Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit“ fallen. Der Unterscheidung ist ein eigener Abschnitt gewidmet (s. unten).

4.2 Zugerechnete Einkommen aufgrund der int. Steuertransparenz

Das Regime der internationalen Steuertransparenz (regimen especial de transparencia fiscal internacional) gilt sowohl für die Körperschaftsteuer wie auch für die Einkommensteuer für natürliche Personen und stellt eine Anti-Missbrauchsregelung dar, mit welcher der Gesetzgeber die Nutzung ausländischer Firmenstrukturen zur Vermeidung von Steuern verhindern will. Für natürliche Personen bedeutet die Regelung, dass Einkommen, die aus ausländischen Gesellschaften stammen, unter den folgenden Bedingungen einer besonderen Steuerregelung unterliegen:

- Beteiligung von 50 Prozent oder mehr an einer ausländischen Gesellschaft
 - Bezogen auf gezeichnetes Kapital, Eigenkapital, Gewinn oder Stimmrechte (die Erfüllung einer einzigen diesbezüglichen Beteiligung von 50 Prozent oder mehr reicht aus)
 - Berücksichtigt werden auch indirekte Beteiligungen über vinkulierte Personen oder Körperschaften

- Der Gewinn ist im anderen Staat einer privilegierten Besteuerung unterworfen, die identisch oder analog zur spanischen Körperschaftsteuer ist, jedoch weniger als 75 Prozent der Steuerlast ausmacht, die in Spanien angefallen wäre.

Des Weiteren hängt die Anwendung dieses Steuerregimes von der Art der Einkommen sowie weiteren Faktoren ab, die in einer sehr komplexen Gesetzesnorm definiert werden.

Sofern die ausländische Körperschaft in einem Land oder Territorium ansässig ist, das von der spanischen Regierung als Steueroase gelistet ist, so geht die Steuerbehörde automatisch davon aus, dass ...

- ... der erzielte Gewinn einer geringeren Besteuerung als 75 Prozent der spanischen Körperschaftsteuer unterworfen ist,
- ... es sich in jedem Fall um Einkommen handelt, das von diesem Spezialregime betroffen ist,
- ... und dass der erzielte Gewinn 15 Prozent des Erwerbswertes der Anteile beträgt.

Die Einkommen, die aufgrund der Regelungen der internationalen Steuertransparenz ermittelt werden, sind unabhängig von ihrer Art in das allgemeine Einkommen (renta general) einzurechnen und unterliegen somit pauschal dem entsprechend ungünstigeren progressiven Steuersatz.

Aus dem Dargelegten ergibt sich die Frage, wie die spanische Steuerbehörde die maßgeblichen Sachverhalte kontrolliert und eruiert. Im Zusammenhang damit besteht für den spanischen Residenten, der Anteile an Körperschaft(en) in Nicht-EU-Ländern hält, die Verpflichtung, mit der Einkommensteuererklärung (Modelo 100) die folgenden Daten über diese Körperschaft(en) einzureichen:

- Name oder Gesellschaftsbezeichnung sowie Adresse am steuerlichen Sitz
- Auflistung der Geschäftsführer mit deren Steuerwohnsitz
- Bilanz, Gewinn-Verlust-Rechnung, Geschäftsbericht
- Betrag der positiven Einkommen, die einzurechnen sind
- Belege über die bezüglich dieser Einkommen im Ausland bezahlten Steuern

Wichtig: Das Steuerregime der internationalen Steuertransparenz ist dann NICHT anzuwenden, wenn sich die ausländische Körperschaft in einem EU-Land befindet.

4.3 Zugerechnete Immobilieneinnahmen

Generell gilt in Spanien, dass für jede Immobilie, die ein Steuerbürger neben seiner Hauptwohnsitzimmobilie im Eigentum hat oder über die er mittels Nießbrauchsrechten verfügt, durch eine besondere Regelung besteuert wird, wenn keine Mieteinnahmen vorliegen. Dies wird als „zugerechnetes Immobilieneinkommen“ (renta inmobiliaria imputada) bezeichnet. (Auf Nichtresidenten schlägt diese Regelung dann durch, wenn sie spanische Immobilien halten – da diese zwangsläufig Zweitimmobilien sind, wird auch für sie eine Einkommensteuer eingehoben, jedoch unter den Regelungen des Einkommensteuergesetzes für Nichtresidenten – IRNR). Es handelt sich um eine Art Selbstnutzungssteuer, die auf Grundlage des Katasterwertes ermittelt wird. Von diesem Wert werden 1,1 Prozent als Bemessungsgrundlage (= fiktiver Nutzen) herangezogen. Wenn die letzte Revision des Katasterwertes vor mehr als 10 Jahren erfolgte, erhöht sich dieser Wert auf 2 Prozent.

4.4 Einkommen aus Immobilienkapital

4.4.1 Begünstigte Wohnvermietung

Für die Besteuerung ist es ein großer Unterschied, ob eine Immobilie zu Wohn- oder anderen Zwecken vermietet wird. Bei einer Wohnvermietung – und immer unter der Voraussetzung, dass der Mieter die Immobilie als Hauptwohnsitz nutzt – gilt ein Freibetrag von 60 Prozent. Für alle anderen Vermietungen (Lokale, Liegeplatz, Parkplatz, Ferienvermietung oder auch Dauerwohnvermietung als Zeitwohnsitz) ist kein Freibetrag vorgesehen.

4.4.2 Anerkennung als gewerbliche Tätigkeit

Wie erwähnt, können Einkommen aus Immobilien sowohl als „Einkommen aus Immobilienkapital“ wie auch als „Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit“ besteuert werden. Um die Vorteile einer gewerblichen Besteuerung in Anspruch zu nehmen (z.B. 100-prozentige Abschreibung unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Vermietungstage), d.h. eine steuerliche Anerkennung der Vermietung als unternehmerische Tätigkeit zu erlangen, ist die Mindestanforderung, dass für die Verwaltung der Vermietungstätigkeit eine Ganztagskraft angestellt ist. **WICHTIG:** Die Tätigkeiten, mit denen die Ganztagskraft ausgelastet sein muss, dürfen lediglich die Verwaltung der Vermietung beinhalten, nicht jedoch andere Tätigkeiten wie Reinigung und Instandhaltung.

Die Steuerbehörde behält sich bzgl. der Anerkennung der Vermietung als gewerbliche Tätigkeit einen Interpretationsspielraum offen, um einen Missbrauch der Regelung zu unterbinden. Insbesondere für die Befreiung der Immobilien von der Vermögensteuer ist die Anerkennung als gewerblicher Tätigkeit – neben anderen Anforderungen – von zentraler Bedeutung.

Anmerkung: Für die Umsatzsteuer ist die Einstufung der Tätigkeit ohne Belang, d.h. die Steuerbehörde geht für diese Zwecke grundsätzlich davon aus, dass die Vermietung eine gewerbliche Tätigkeit ist. Wenn z.B. eine natürliche Person ein Geschäftslokal vermietet, ist dieser Vorgang umsatzsteuerpflichtig, unabhängig davon, wie das Einkommen zu Zwecken der Einkommensteuer eingestuft wird. Dasselbe gilt für die Einbehaltsregelungen (retenciones).

4.4.3 Vermietung an Verwandte

In der Beratungspraxis wird oft die Frage gestellt, ob das Finanzamt bei der Vermietung einer Immobilie an einen Familienangehörigen auf die Einrechnung einer fremdüblichen Miete pocht. In Spanien gilt ein simpler Grundsatz: In diesem Fall wird jede Miete anerkannt, wobei nur eine Bedingung nur erfüllen ist, nämlich ein Sockelbetrag in Höhe der hypothetischen Selbstnutzungssteuer. D.h. Rutscht der Gewinn nach Einrechnung des 60 Prozent-Freibetrags bei Dauerwohnvermietung unter den Steuerbetrag, der bei Selbstnutzung bzw. Leerstand anzusetzen wäre, so ist der letztgenannte als Gewinn anzusetzen und zu versteuern.

5. Ermittlung des Einkommens

5.1 Ermittlungsmethoden

Das spanische Steuersystem kennt unterschiedliche Arten der Einkommensberechnung:

- Direkte Ermittlung (estimación directa)
- Objektive Ermittlung (estimación objetiva)
- Indirekte Ermittlung (estimación indirecta)

Diese Methoden schließen einander nicht aus, d.h. sie können je nach Einkommensart parallel für ein und denselben Steuerpflichtigen angewendet werden.

5.1.1 Direkte Ermittlung (estimación directa)

Das Ziel der direkten Ermittlung besteht in einer punktgenauen Ermittlung der Einkommen des Steuerpflichtigen zur Berechnung der entsprechenden Steuerlast. Für Steuerpflichtige ohne gewerbliche/wirtschaftliche Tätigkeit kommt in der Regel die vereinfachte direkte Ermittlungsmethode zum Einsatz (estimación directa simplificada).

5.1.2 Objektive Ermittlung (estimación objetiva – auch „módulos“)

Dabei handelt es sich um eine Methode der Pauschalbesteuerung. Sie ist gewerblich/unternehmerisch tätigen Steuerpflichtigen bestimmter Branchen unter bestimmten Voraussetzungen vorbehalten (u.a. Umsatzlimit), die nach Maßgabe einer gemäß bestimmter Parameter (u.a. Umsatz, Anzahl der Mitarbeiter, genutzte Fläche, Betriebsvermögen) berechnete pauschale Steuersumme abführen. Diese umgangssprachlich „módulos“ genannte Methode ist überdies an eine eigene pauschale Umsatzsteuerregelung geknüpft (régimen especial simplificado del IVA).

5.1.3 Indirekte Ermittlung (estimación indirecta)

Diese Methode kommt zum Einsatz, wenn – aus welchen Gründen immer – keine vollständigen und/oder aussagekräftigen Belege für das tatsächliche Einkommen des Steuerpflichtigen vorliegen oder vorgelegt werden (z.B. aufgrund der aktiven Behinderung einer Steuerprüfung, bei mangelhafter Buchführung oder aber bei Zerstörung der Unterlagen durch einen Unfall oder höhere Gewalt). Es handelt sich also um eine Ersatzmethode für die beiden oben genannten, mit der anhand von Indizien ein Bild des Einkommens erstellt wird, um dieses einer Besteuerung zuzuführen.

6. Minderung des steuerlichen Einkommens

6.1 Minderung der Einkommensbeträge

Die steuerpflichtigen Einkommensbeträge können unter bestimmten Voraussetzungen herabgesetzt werden:

- Die Beiträge in Pensionspläne
- Einkommen, das über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren erzielt wird, jedoch nach den Bestimmungen der Einforderbarkeit (exigibilidad) in einem einzigen Steuerjahr angesetzt werden muss, kann um 30 % reduziert werden (bis einschließlich 2015 waren es 40 %).
- Bei Arbeitseinkommen unter einer bestimmten Summe werden Freibeträge (reducciones de los rendimientos) angesetzt:
 - Arbeitseinkommen bis 13.115 Euro/Jahr: Freibetrag 5.565 Euro.
 - Arbeitseinkommen von 13.115 bis 16.825 Euro: Freibetrag 5.565 Euro minus 1,5 x Differenz zwischen Einkommen und 13.115.
- Bei gewerblichen/wirtschaftlichen Tätigkeiten können Kosten abgezogen werden (s. folgenden Punkt).

- Bei Einkommen aus Immobilienkapital (Vermietung und Verpachtung) können die Kosten unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden. Wichtig: Bei Vermietung von Auslandsimmobilien ist das erzielte Einkommen nach den spanischen Einkommensteuernormen zu berechnen. Das hat auch Vorteile: Bei der langfristigen Wohnvermietung gilt ein Freibetrag von 60 Prozent auf den Gewinn unabhängig von der Lage der Immobilie (Spanien oder Ausland). Dieses Steuerprivileg genießen aktuell nur Residenten. Die EU sieht darin eine Diskriminierung und hat Spanien im Mai 2019 aufgefordert, das Gesetz zu ändern, was bislang allerdings nicht geschehen ist.

6.2 Abzugsfähige Kosten für Selbständige (Autónomos)

Der Nettoerlös der geschäftlichen Tätigkeit unterliegt den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes. Darin ist festgelegt, dass besagte Einkünfte in Übereinstimmung mit den Körperschaftsteuerbestimmungen ermittelt werden, mit Ausnahme im Folgenden aufgeführten Besonderheiten.

6.2.1 Korrelation zwischen Ausgaben und Einnahmen

Zunächst ist festzuhalten, dass alle Ausgaben, die zur Erzielung der Einnahmen erforderlich sind, abzugsfähig sind. Zum Nachweis dieser Ausgaben sind folgende Belege erforderlich:

- Rechnung oder Beleg, das heißt, Unterlagen zum Nachweis der Ausgabe. Dieses Dokument ist der Buchhaltung zur Verbuchung zur Verfügung zu stellen.
- Handelt es sich um eine Aufwendung, die als Ausgabe für private Zwecke ausgelegt werden könnte, ist ein Nachweis zur Korrelation mit der Einnahme zu erbringen. Beispiel: Ein Kunde erhält ein Geschenk. In diesem Fall muss neben der Rechnung ein weiterer Beweis vorgelegt werden, dass es sich nicht um ein Geschenk für z. B. einen Freund handelt, sondern für einen Kunden. Ein möglicher Nachweis wäre beispielsweise eine E-Mail an den Kunden mit der Frage, ob er Freude am Geschenk hat oder ob es ihm gefällt oder auch ein Dankschreiben des Kunden für das erhaltene Geschenk. Dieser Nachweis muss der Buchhaltung jedoch nicht vorgelegt werden. Er muss allerdings aufbewahrt werden, um den Vorgang im Falle einer Steuerprüfung durch das Finanzamt belegen zu können.

6.2.2 Abzugsfähige Ausgaben gemäß Einkommensteuergesetz

Im Einkommensteuerrecht ist eine Reihe spezifischer Ausgaben aufgeführt, die in Abzug gebracht werden können:

Beiträge zur privaten Krankenversicherung, die ein Selbständiger für den eigenen Versicherungsschutz sowie für den des Ehepartners und der Kinder unter 25 Jahren zahlt, die im gleichen Haushalt wohnen, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500 Euro für jede der oben genannten Personen. Wichtig hierbei ist, dass der Selbständige als Versicherungsnehmer auch für die Familienmitglieder aufgeführt ist.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen **Teil des gewöhnlichen Wohnsitzes** an die wirtschaftliche Tätigkeit zu knüpfen. Ein Beispiel hierfür wäre, wenn man ein Zimmer im Haus für diesen Zweck vorsieht. Das Wichtigste hierbei ist, uns darüber in Kenntnis zu setzen, damit die Erklärung 036 zur Anmeldung eines Geschäftsraums zur Ausübung der Tätigkeit als Teil des gewöhnlichen Wohnsitzes beim Finanzamt eingereicht werden kann. In dieser Erklärung muss angegeben werden, welcher Anteil der Gesamtquadratmeterzahl des Hauses, zur Ausübung der Tätigkeit verwendet wird. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, können folgende Ausgaben nicht abgezogen werden:

- Der Anteil der zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmten Quadratmeterzahl kann von den Kosten der Grundsteuer, Müllabgaben, Abschreibung der Immobilie, Eigentümergemeinschaft, Hypothekenzinsen oder Miete abgezogen werden.
- 30 % des Anteils der zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmten Quadratmeterzahl können von den Kosten der Versorgungsleistungen, wie Wasser, Strom, Gas, Telefonie und Internet abgezogen werden. Werden also beispielsweise 20 % der gesamten Quadratmeterzahl zur Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit bestimmt, können 6 % (30 % x 20 %) der Kosten besagter Versorgungsleistungen abgezogen werden.

Restaurantrrechnungen stellen abzugsfähige Ausgaben dar, die der Selbständige zur Verköstigung während der Arbeitszeit trägt. Diese sind bis zu einer Höhe von 26,67 Euro pro Tag absetzbar, sofern diese Ausgabe per Kredit-/Debitkarte bezahlt wurde. Diese Voraussetzung ist für die Abzugsfähigkeit notwendig. Daher müssen der Buchhaltung sowohl die Rechnung selbst als auch eine Kopie des Zahlungsbeglegs der entsprechenden Bankkarte zur Verfügung gestellt werden.

Schwer zu rechtfertigende Ausgaben: Die Steuerbehörde ist sich der Tatsache bewusst, dass ein Selbständiger manchmal kleinere Ausgaben hat, deren Belege nicht aufbewahrt werden oder verloren gehen können, und deshalb als „Sonderausgaben“ von bis zu 5 % der Nettoerträge bis zu einem Höchstbetrag von 2.000,- Euro jährlich abgezogen werden können. Dieser Kosten werden automatisch bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung berücksichtigt.

6.2.3 Investitionsgüter

Investitionsgüter sind langlebige Wirtschaftsgüter, die über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit stehen. Beispiele wären: Immobilien, Fahrzeuge, Handys, Computer, Möbel usw.

Das Einkommensteuergesetz weicht diesbezüglich erheblich vom Körperschaftsteuergesetz ab und ist darüber hinaus ausgesprochen restriktiv.

Das Gesetz legt fest, dass Abschreibungen und Kosten, die in Zusammenhang mit Investitionsgütern stehen und sowohl für wirtschaftliche Tätigkeiten als auch für private Zwecke verwendet werden, nicht abzugsfähig sind, es sei denn, die Verwendung für private Zwecke findet nur sporadisch statt und ist bekanntermaßen irrelevant.

Das Gesetz besagt darüber hinaus, dass die Verwendung für private Zwecke nur sporadisch stattfindet und in bekanntermaßen irrelevant ist, wenn diese Sachanlagen, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erworben und genutzt werden, für private Zwecke nur außerhalb der Arbeitszeiten verwendet werden, oder an Tagen, in denen nicht gearbeitet wird. Dies gilt jedoch nicht für Fahrzeuge. Hiervon ausgenommen sind Taxis, Transportfahrzeuge und Fahrschulfahrzeuge.

Im Gesetz wird also festgelegt, dass ein Fahrzeug, das gleichzeitig zur Ausübung der Tätigkeit als auch für private Zwecke genutzt wird, weder ganz noch prozentual abgeschrieben werden kann und dass auch die damit verbundenen Kosten, wie Benzin und Reparaturen, nicht abzugsfähig sind. Die einzige Möglichkeit um nachzuweisen, dass ein Fahrzeug nicht für private Zwecke genutzt wird, ist, dass es in einer Garage steht, mit Kameras aufgezeichnet wird und dass daraus ersichtlich wird, dass es nur von Montag bis Freitag während der Geschäftszeiten genutzt wird.

Ein Mobiltelefon und die damit verbundenen Kosten für den Mobilfunkdienst sind genauso wenig abzugsfähig, wenn es für beide Zwecke genutzt wird. Um diese Kosten abschreiben zu können, benötigt man zwei Telefone, eins für den privaten und das andere für den gewerblichen Gebrauch.

Die Verwendung eines Computers hingegen, der zu einem bestimmten Zeitpunkt für private Zwecke genutzt werden kann, gilt als sporadische Nutzung und wäre somit abzugsfähig. Beim Mobiltelefon besteht das Problem, dass sämtliche Anrufe jederzeit registriert werden und daraus geschlossen werden kann, ob es während der Geschäftszeiten für private Zwecke genutzt wurde.

Wichtig: Das Umsatzsteuergesetz hingegen ist nicht so restriktiv und besagt, dass bei Sachanlagen, die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit und für private Zwecke verwendet werden, 50 % der Umsatzsteuerbeträge abgezogen werden können. Beim Kauf eines Fahrzeugs können also 50 % des Umsatzsteuerbetrages in Abzug gebracht werden. Das Gleiche gilt für Benzinrechnungen (keine Kassenbelege) und Reparaturrechnungen; auch hier können 50 % des Umsatzsteuerbetrages abgezogen werden.

Die Umsatzsteuerbeträge aus den Kosten, die sich sowohl aus privater als auch aus geschäftlicher Nutzung ergeben (keine Investitionsgüter wie Telefonrechnungen oder Versorgungsleistungen), können nicht abgezogen werden, auch nicht zum Teil.

6.2.4 Begrenzung der Ausgaben zur Kundenbindung

Alle Ausgaben im Zusammenhang mit der Betreuung von Kunden, wie Geschenke, Einladungen zum Essen usw. sind nur bis zu einem Höchstsatz von 1 % des Umsatzes abzugsfähig.

Das heißt, wenn über das gesamte Geschäftsjahr 100.000,- Euro in Rechnung gestellt werden, kann ein Betrag von höchstens 1.000,- Euro bei der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Die Differenz stellt einen nicht abzugsfähigen Aufwand dar.

7. Steuerabzüge

Im Folgenden eine Aufstellung der gängigsten Steuerabzüge ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Zu berücksichtigen ist, dass die allgemeinen staatlichen Vergünstigungen generell, die spezifisch regionalen Vergünstigungen hingegen nur auf den regionalen Teil der Einkommensteuer anzuwenden sind. Im Folgenden einige der wichtigsten staatlichen Steuerabzüge. Wie immer ist zu beachten, dass alle Begünstigungen mit zahlreichen Wenss und Abers versehen sind, die den Rahmen dieses Dossiers sprengen würden:

- Kinderreiche Familien (3 Kinder) können einen Steuerabzug von 1.200 Euro in Anspruch nehmen. Für jedes weitere Kind wird ein zusätzlicher Steuerabzug von 600 Euro gewährt.
- Investitionen in neue Unternehmen führen zu einem Steuerabzug von 30 Prozent des investierten Betrags
- Spenden an gemeinnützige Körperschaften berechtigen zu einem Steuerabzug von 35 bis 80 Prozent. Zu beachten: die Körperschaft muss angemeldet und in einer staatlichen Liste registriert sein. Diese Organisationen sind verpflichtet, der Steuerbehörde jährlich eine Aufstellung der erhaltenen Spender mit Identität der Spender zu übermitteln. Das bedeutet, dass generell Spenden an ausländische Organisationen nicht zum Steuerabzug in Spanien berechtigen.

Darüber hinaus sind steuerliche Abzüge bei Investitionen in Kulturgüter möglich, zu denen auch Immobilien in architektonischen, archäologischen, natürlichen oder landschaftlichen Schutzbereichen gehören.

8. System der Steuerberechnung

Sobald alle Einkommen eines Steuerpflichtigen eingeordnet sind, werden zwei einander überlappende Berechnungsmechanismen angewendet:

- Ein Aufrechnungssystem, in dessen Rahmen Negativsalden gegen Positivsalden aufgerechnet werden

- Freibeträge und Abzüge, die in unterschiedlichen Phasen auf Teile oder das Gesamte der Berechnung angewendet werden. Zu beachten ist, dass jeweils unterschiedliche Voraussetzungen, Regeln und Einschränkungen gelten, wie z.B. ein jährlicher Höchstbetrag für abzugsfähige Pensionspläne

Anmerkung: Dieses System wird oft modifiziert. So wurde die bis einschließlich 2012 gültige Regelung für die Jahre 2013 und 2014 geändert, und mit Wirkung ab einschließlich 2015 nochmals, jeweils mit Übergangsregelungen z.B. für Verlustvorträge. Diese Unterschiede sind bei Nacherklärungen für vergangene Steuerjahre zu beachten.

Beispiel für wichtige Änderungen per 2015: Im Unterschied zur bis 2014 geltenden Regelung ist innerhalb der Kategorie des Einkommens aus Kapital (renta del ahorro) erstmals eine Kompensierung zwischen Einkommen aus mobilem Kapital und Vermögensgewinnen/-verlusten aus Übertragungen zulässig (mit Einschränkung).

8.1 Ermittlung Bemessungsgrundlage allgem. Einkommen (renta general)

1. Schritt: Vermögensgewinne/-verluste, die nicht aus Übertragungen stammen, werden unter Einbeziehung des Verlustvortrags, der aus derselben Einkommensart der 4 Vorjahre stammt, untereinander saldiert.

2. Schritt: Verbleibt ein negativer Saldo, so kann dieser gegen einen positiven Saldo aus dem übrigen allgemeinen Einkommen bis zu 25 % desselben aufgerechnet werden. Ein verbleibender Negativsaldo kann in den folgenden 4 Jahren als Verlustvortrag für dieselbe Einkommensart eingerechnet werden.

Anmerkung: Der Verlustvortrag ist jeweils komplett zu nutzen, kann also nicht ganz oder teilweise für ein Folgejahr „angespart“ werden.

3. Schritt: Auf den daraus resultierenden Saldo werden die ersten Abzüge vorgenommen. In dieser Phase sind nur zwei Arten von Abzügen zulässig:

- Aufgrund von Auslagen im Zusammenhang mit Pflegebedürftigkeit und Alter (dependencia, envejecimiento), z.B. Pensionspläne, Versicherungsbeiträge, usw.
- Aufgrund von Ausgleichszahlungen infolge Scheidung/Trennung (pensiones compensatorias)

Anmerkung: Die Bemessungsgrundlage des allgemeinen Einkommens kann ebenso wie die des Einkommens aus Kapital negativ ausfallen, jedoch nie durch die Einrechnung von Abzügen. Überhangbeträge der Abzüge werden nach unterschiedlichen Regeln behandelt. So kann lediglich ein Überhangbetrag aus Ausgleichszahlungen infolge Scheidung/Trennung gegen eine positive Bemessungsgrundlage des Einkommens aus Kapital aufgerechnet werden.

4. Schritt (im besonderen Fall): An dieser Stelle sind „ungerechtfertigte Vermögensgewinne“ einzurechnen, sofern die Steuerbehörde solche entdeckt. Dazu gehören beispielsweise Vermögenswerte, die nicht im Einklang mit der Kaufkraft des Steuerpflichtigen stehen, oder auch die Einrechnung ungültiger Belastungen (falsche oder ungültige bzw. nicht anerkannte Rechnungen), um die Steuerlast zu senken. Im Fall von Vermögenswerten, deren Erwerb von der Behörde als „nicht gerechtfertigt“ angesehen werden (z.B. weil der Verdacht auf Geldwäsche besteht), entgeht der Steuerpflichtige dieser Einrechnung in die Einkommensteuer nur, wenn er nachweisen kann, dass er die entsprechenden Geldmittel tatsächlich versteuert hat oder dass die Vermögenswerte aus einer Zeit stammen, als er in Spanien nicht steuerlich anässig war.

Einzurechnen sind die „ungerechtfertigten Vermögensgewinne“ in der Erklärung jenes Jahres, in dem der Gewinn entdeckt wird. Eine wichtige Ausnahme sind Vermögenswerte im Ausland, die in der Auslandsvermögenserklärung Modelo 720 nicht, nicht korrekt oder nicht fristgerecht angegeben wurden – sie sind jeweils in die Einkommensteuer des ältesten nicht verjährten Steuerjahrs einzurechnen.

5. Schritt: Das Resultat ist die „Bemessungsgrundlage der allgemeinen Einkommen nach Abzügen“ (base liquidable general)

6. Schritt: An dieser Stelle sind eventuell vorhandene Negativsalden der „Bemessungsgrundlage der allgemeinen Einkommen nach Abzügen“ (base liquidable) aus den vier vorhergehenden Jahren einzurechnen.

Umgekehrt gilt: Sollte die „Bemessungsgrundlage der allgemeinen Einkommen nach Abzügen“ negativ ausfallen, so ist diese gegen positive Bemessungsgrundlagen der folgenden vier Jahre aufzurechnen (Verlustvortrag), und zwar jeweils im vollen möglichen Umfang (kein „Ansparen“ von Verlusten möglich).

8.2 Ermittlung Bemessungsgrundlage Kapitaleinkommen (renta del ahorro)

1. Schritt: Ermittlung der Erträge aus mobilem Kapital: aus Beteiligungen (Wertpapiere, etc.), Überlassung von Kapital an Dritte sowie aus Kapitalisierungsgeschäften.

2. Schritt: Verbleibt ein negativer Saldo, so kann dieser gegen einen positiven Saldo der Vermögensgewinne aus Übertragungen aufgerechnet werden, und zwar bis zu einem Limit von 10 % (2015), 15 % (2016), 20 % (2017) und 25 % (ab 2018) dieses Saldos.

3. Schritt: Verbleibt nach dieser Kompensierung noch immer ein Negativsaldo, so kann dieser 4 Jahre lang gegen später anfallende Positivsalden des mobilen Kapitals aufgerechnet werden.

4. Schritt: Ermittlung der Vermögensgewinne/-verluste aus Übertragungen und aufgrund eines Wohnortwechsels (Exit Tax).

5. Schritt: Verbleibt ein negativer Saldo, so kann dieser gegen einen positiven Saldo der Erträge aus mobilem Kapital aufgerechnet werden, und zwar bis zu einem Limit von 10 % (2015), 15 % (2016), 20 % (2017) und 25 % (seit 2018) dieses Saldos.

6. Schritt: Auf das Ergebnis dieser Berechnungen – die Berechnungsgrundlage des Einkommens aus Kapital (base imponible del ahorro) – kann nun ein einziger Posten in Abzug gebracht werden, nämlich ein allfälliger Überschussbetrag aus Ausgleichszahlungen infolge Scheidung/Trennung, der im allgemeinen Einkommen mangels verbleibendem positivem Saldo nicht mehr angesetzt werden konnte.

7. Schritt: Das Resultat ist die „Bemessungsgrundlage des Einkommens aus Kapital“ (base liquidable del ahorro). Diese kann für die Zwecke der Steuerberechnung nie negativ ausfallen. Ein verbleibender Negativsaldo wird auf die vier folgenden Jahre vorgetragen.

8.3 Ermittlung des Steuerbetrags

8.3.1 Freibeträge aufgrund der familiären Situation (Art. 57-60 LIRPF)

Diese Freibeträge werden auf den jeweiligen Anteil der staatlichen und der autonomen Bemessungsgrundlage nach Abzügen (cuota líquida) angesetzt, und zwar zuerst auf den jeweiligen Anteil des allgemeinen Einkommens. Nachdem die Regionen in dieser Materie Kompetenzen haben, d.h. die Freibeträge für ihren jeweiligen Anteil am Steuerkuchen gestalten können, können sich hier je nach Region Unterschiede zwischen dem staatlichen und dem regionalen Anteil der Steuersumme ergeben.

Da die Balearen diesbezüglich keine eigene Regelung eingeführt hat, gelten hier aktuell (2018) die folgenden spanienweiten Freibeträge aufgrund der familiären Situation:

Mindestfreibetrag des Steuerpflichtigen:

Allgemein: 5.550 Euro/Jahr

Ab 65 Jahre zusätzlich 1.150 Euro Freibetrag pro zusätzlichem Lebensjahr

Ab 75 Jahre zusätzlich 1.400 Euro Freibetrag pro zusätzlichem Lebensjahr
(Jeweils vollendetes Alter im Steuerjahr).

Freibeträge für Abkömmlinge:

2.400 Euro/Jahr für den ersten Abkömmling

2.700 Euro/Jahr für den zweiten Abkömmling

4.000 Euro/Jahr für den dritten Abkömmling

4.500 Euro/Jahr für den vierten und jeden weiteren Abkömmling

Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr wird der Freibetrag um 2.800 Euro/Jahr erhöht.

Anmerkung: Als Abkömmlinge im Sinne der Freibeträge gelten Nachkommen in direkter Linie (Kinder, Enkelkinder), Adoptivkinder und Pflegekinder bis zum 25. Lebensjahr, solange diese nicht 8.000 Euro/Jahr netto verdienen (freigestellte Einkommen ausgenommen, z.B. Stipendien lt. Art. 7 LIRPF) oder eine Steuererklärung über ein Einkommen von mehr als 1.800 Euro abgeben.

Wichtige Änderung: Per 01.01.2015 ist laut Änderung des besagten Art. 58 LIRPF die wirtschaftliche Abhängigkeit ausreichend für die Einrechnung und somit das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt keine Voraussetzung mehr (diese Voraussetzung war bereits 2012 vom Spanischen Höchstgericht für verfassungswidrig erklärt worden).

Freibeträge für direkte Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern, usw.):
1.150 Euro/Jahr für direkte Verwandte der aufsteigenden Linie im selben Haushalt (65+ J.), wobei bezüglich eigener Einkommen derselben dieselben Voraussetzungen gelten wie bei den Abkömmlingen.

1.400 Euro/Jahr zusätzlich bei Vollendung des 75. Lebensjahrs

Freibeträge für Behinderte

Bei Behinderungsgrad 33 – 65 %: 3.000 Euro/Jahr

Bei Behinderungsgrad 66 % und darüber: 9.000 Euro/Jahr

Bei Notwendigkeit einer Hilfskraft im Haushalt: Jeweils 3.000 Euro/Jahr zusätzlich

8.3.2 Berechnung des staatlichen, regionalen und gesamten Steuerbetrags

Seit 2010 haben die autonomen Regionen bis zu einem genau definierten Maß eine gesetzgeberische Kompetenz über die Einkommensteuer. So können die Regionen eine eigene Steuertabelle beschließen, jedoch nur für das allgemeine Einkommen (renta general), nicht für das Einkommen aus Kapital (renta del ahorro).

Die Unterschiede zwischen regionalen und staatlichen Steuerbestimmungen beginnen ab der beschriebenen Ermittlung der beiden Bemessungsgrundlagen nach Abzügen (base liquidable) zu greifen. Die Festlegung der Steuersumme erfolgt auf zwei getrennten Schienen: der staatlichen und der regionalen. Darin spiegelt sich das spanische System der Regionenfinanzierung wider, denn der errechnete staatliche Anteil fließt nach Madrid, während der regionale Anteil für das öffentliche Budget der Regionalregierung Verwendung findet.

1. Schritt: Auf jeweils 50 % der Bemessungsgrundlage des allgemeinen Einkommens nach Abzügen (base liquidable general) wird der jeweilige vorläufige Steuer- gesamtbetrag des Staates und der Region ermittelt: Teilbeträge 1 und 2.

2. Schritt: Staatlicher Anteil: Auf jenen Teil des allgemeinen Einkommens, der den zustehenden Freibetragsanteilen entspricht, wird der staatliche Steuersatz angewendet: Teilbetrag 3.

3. Schritt: Regionaler Anteil: Auf jenen Teil des allgemeinen Einkommens, der den zustehenden Freibetragsanteilen entspricht, wird der regionale Steuersatz angewendet: Teilbetrag 4.

4. Schritt: Der jeweilige Steuergesamtbetrag des allgemeinen Einkommens errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vorläufigen Gesamtsteuerbetrag und dem Steuerbetrag auf die Summe der Freibetragsanteile. Staatlicher Steuerbetrag: Teilbetrag 1 minus Teilbetrag 3. Regionaler Steuerbetrag: Teilbetrag 2 minus Teilbetrag 4.

5. Schritt: Die entsprechende Berechnung für das Einkommen aus Kapital ist einfacher gestaltet: Von jeweils 50 % der Bemessungsgrundlage des Einkommens aus Kapital nach Abzügen (base liquidable del ahorro) werden eventuell verbleibende Restsalden der erwähnten Freibeträge anteilig abgezogen und auf den Restbetrag wird der jeweilige Steuerbetrag angesetzt, der in diesem Fall für beide Teil-Bemessungsgrundlagen identisch ist.

Das Ergebnis sind der staatliche und der regionale Gesamtsteuerbetrag (cuota íntegra estatal, cuota íntegra autonómica).

6. Schritt: Von diesen beiden Gesamtsteuerbeträgen werden nun unterschiedliche Abzüge vorgenommen, teils 50/50 – bei allgemein geltenden Abzugsregelungen, z.B. aufgrund von Steuerbegünstigungen bei gewerblichen Tätigkeiten, Spenden, kulturell motivierten Begünstigungen – und teils zur Gänze vom regionalen Gesamtsteuerbetrag, nämlich dann, wenn die Region direkte Steuerabzüge beschlossen hat. Auf den Balearen gelten direkte Steuerabzüge u.a. für den Kauf von Schulbüchern, für Beiträge zur privaten Krankenversicherung und für finanzielles Engagement in Start-ups, jeweils unter bestimmten Bedingungen.

Das Ergebnis dieser Berechnungen sind der staatliche und der regionale Gesamtsteuerbetrag nach Abzügen (cuota líquida estatal, cuota líquida autonómica).

7. Schritt: Nun wird der gesamthafte Restbetrag ermittelt, den der Steuerpflichtige effektiv bezahlen muss, indem von den Gesamtsteuerbeträgen die folgenden Summen abgezogen werden:

- Anrechnung von im Ausland bezahlten Steuern laut Doppelbesteuerungsabkommen
- Anrechnung von Steuervorauszahlungen (u.a. Einbehalte – retenciones)

8.3.3 Nachträglicher Verlust von Freibeträgen und Abzügen

Im spanischen System der Selbstveranlagung muss selbst die Inanspruchnahme von Abzügen bei der Einreichung der Erklärung im Allgemeinen nicht dokumentiert werden. Nun können sich zwei Situationen ergeben, die einen deklarierten und berechneten Abzug nachträglich nichtig machen: Eine Steuerprüfung stellt fest, dass der Abzug von vorneherein nicht korrekt angewendet wurde, d.h. kein Recht auf diesen Abzug bestand, oder aber eine in die Zukunft wirkende Bedingung für einen Abzug wird nicht erfüllt.

In beiden Fällen wird der Abzug in dem Jahr, in dem die Bedingung/en als nicht erfüllt erkannt werden, in der Erklärung die folgende Korrektur vorgenommen: Die Summe des ungerechtfertigt vorgenommenen Abzugs plus Zinsen wird dem jeweiligen staatlichen und/oder regionalen Gesamtsteuerbetrag nach Abzügen wieder hinzugerechnet. Da dieser erwähnte Gesamtsteuerbetrag nie negativ ausfallen darf, bedeutet dies, dass im Zuge der Berechnung auch keine Kompensierung eines eventuellen Überhangs aufgrund von angesetzten Abzügen möglich ist.

Das Ergebnis des Hinzurechnens rückwirkend annullierter Abzüge ist der staatliche/regionale erhöhte Gesamtsteuerbetrag nach Abzügen (cuota líquida incrementada estatal/autonómica).

9. Zusammenhang mit der Vermögensteuer

Die Einkommen- und Vermögensteuererklärung sind mehrfach miteinander verknüpft: Die Vermögensteuerlast kann nach Maßgabe der Einkommensteuer reduziert werden („Deckelung“ der Vermögensteuer), der Betrag der zahlungsfälligen Einkommensteuer wird als Verbindlichkeit in die Vermögensteuererklärung eingerechnet, und für die vermögenssteuerliche Befreiung ist die Einkommensteuererklärung ein wesentlicher Faktor. Was das Formelle betrifft, so gilt für die Vermögensteuer dieselbe Einreichungsfrist wie für die Einkommensteuer für Residenten. Daher – und wegen der erwähnten Verknüpfungen – sollten die beiden Erklärungen für Residenten grundsätzlich gemeinsam und vom selben Bearbeiter erstellt werden.

Achtung: Nichtresidenten reichen die Vermögensteuer in derselben Frist und mit demselben Formular wie Residenten ein, während für die Einkommensteuer abweichende formelle Vorschriften gelten.

9.1 Deckelung

Die Regel der Deckelung soll verhindern, dass bei einem Missverhältnis zwischen Einkommen und Vermögen eine exzessive Belastung durch beide Steuerarten entsteht.

Der Mechanismus sieht vor, dass die gemeinsame Steuerlast nicht höher sein darf als 60 Prozent der Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer (Vermögensgewinne durch Übertragungen nicht eingerechnet). Übersteigt die errechnete Steuerlast diesen Prozentsatz, wird die Deckelung wirksam und in der Folge der Vermögensteuerbetrag reduziert. Allerdings ist auch diese Reduzierung eingeschränkt, der Vermögensteuerbetrag darf um höchstens 80 Prozent abgesenkt werden.

Damit wird auch deutlich, warum eine isolierte Betrachtung der Vermögensteuer ohne Berücksichtigung der Einkommensteuer ein falsches Resultat erbringen kann.

9.2 Einrechnung der Einkommensteuer

Der Betrag der Einkommensteuer stellt eine Verbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt per 31.12. dar. Somit kann dieser Betrag von der Bemessungsgrundlage der Vermögensteuer in Abzug gebracht werden.

Achtung: Das bedeutet auch, dass bei einer nachträglichen Berichtigung der Einkommensteuer mit einer entweder höheren oder niedrigeren Bemessungsgrundlage stets auch die Vermögensteuererklärung zu berichtigen ist.

9.3 Grundlage für die Steuerbefreiung

Zu den Voraussetzungen für die vermögensteuerliche Befreiung von Unternehmervermögen gehört auch die Höhe der Einkünfte. Vereinfacht gesagt gilt für die Befreiung von Gesellschaftsanteilen, dass mehr als 50 % des allgemeinen Einkommens aus der Entlohnung einer leitenden Funktion bei der besagten Gesellschaft stammen muss. Bei Unternehmensvermögen im Direkteigentum (z.B. vermietete Immobilien) wird diese 50 %-Regel auf das gesamte Einkommen angewendet. Diese allgemeine Regel ist mit mehreren Wens und Abers versehen. Die daraus entstehenden Fragen werden durch die Einkommensteuererklärung beantwortet. Somit sind diese Erklärung und ihre Grundlagen für die vermögensteuerliche Optimierung unverzichtbar.

10. Einreichung, Bezahlung und Termine

10.1 Art der Einreichung und „Borrador“

Die Einkommensteuer kann nicht mehr Papierform eingereicht werden, nur noch elektronisch.

Das Finanzamt stellt jedem Steuerpflichtigen eine Aufstellung der Fiskaldaten zur Verfügung („datos fiscales“), in dem alle Daten verzeichnet sind, auf welche die Behörde Zugriff hatte, wie z.B. Steuereinbehalte von Geldinstituten auf Kapitalerträge oder die Datenmeldungen von Arbeitgebern. Wenn damit die Erklärung vollständig ist, muss sie nur noch bestätigt werden, oder aber, sofern Daten nicht stimmen, man berichtigt sie. Die Prüfung des „borradors“ ist zu empfehlen, da dieser oft Fehler aufweist.

Allerdings ist seit 2020 der Zugriff auf die Fiskaldaten und damit auch die grundsätzliche Möglichkeit, eine Steuererklärung einzureichen, an eine vorherige Bestätigung des steuerlichen Wohnsitzes gebunden. Damit ergibt sich eine neue Hürde, die für Laien schwer zu überwinden sein kann.

10.2 Bezahlung

Die Bezahlung kann auf zwei Wegen erfolgen:

- Automatische Abbuchung (*domiciliación bancaria*): In der Erklärung wird ein Bankkonto angegeben, dessen Inhaber der Steuerpflichtige sein muss. Von diesem Konto wird am letzten Tag der Einreichungsfrist, dem 30. Juni (falls Feiertag, der erste darauf folgende Werktag), automatisch der in der Selbstveranlagung errechnete zahlungsfällige Betrag abgebucht. Diese Zahlungsform ist nur innerhalb der regulären Einreichungsfrist möglich, und auch dort nur bis zu einem bestimmten, vorgelagerten Datum (siehe Fristen).
- NRC-Code: Diese alternative Zahlungsform wird z.B. dann angewendet, wenn die Frist für die Einreichung mit automatischer Abbuchung abgelaufen ist sowie generell für Nacherklärungen, sofern das Resultat in einer Nachzahlung durch den Steuerpflichtigen besteht. Die Erklärung muss der Bank des Steuerpflichtigen oder eines kooperierenden Dritten (z.B. Steuerbüro) zugesandt werden, damit das Geldinstitut anhand der ausgewiesenen Daten den zahlungsfälligen Betrag auf das Konto der Steuerbehörde überweist. Als Bestätigung für die erfolgte Überweisung stellt die Bank einen so genannten NRC-Code aus (NRC = Número de Referencia Completa). Die Erklärung muss unter Angabe des NRC am selben Tag eingereicht werden.

Darüber hinaus kann der zahlungsfällige Betrag in zwei Teilbeträge unterteilt werden. Der erste (60%) ist innerhalb der normalen Einreichungsfrist fällig, der zweite (40%) am 7. November.

10.3 Termine für die Erklärung

Die formellen Vorgaben für die Einreichung und Bezahlung der Einkommensteuer werden in Spanien jeweils Anfang des Jahres mit einer ministeriellen Verordnung dargelegt, die üblicherweise im März veröffentlicht wird (versehen mit dem Kürzel HAP, was für „Hacienda y Administraciones Públicas“ steht – Kurzform von „Ministerium für Finanzen und öffentliche Verwaltung“). Schlüsseltermine und wichtige Neuerungen werden schon früher über die Internetseite der Steuerbehörde www.aeat.es bekanntgegeben.

Weil zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wegweisers die Schlüsseltermine für 2020 noch nicht bekannt waren, listen wir zur Orientierung im Folgenden die Termine der Erklärung 2019 auf. Wenn es von Jahr zu Jahr Unterschiede gibt, sind diese für gewöhnlich geringfügig.

Schlüsseltermine für die Erklärung 2019

- **23. März 2020:** Ab diesem Datum waren die vom Finanzamt gesammelten Fis-kaldaten des Steuerpflichtigen erhältlich.
- **01. April 2020:** Beginn der Einreichungsfrist.
- **25. Juni 2020:** Ende der Frist für die Einreichung der Erklärung mit automati-scher Abbuchung („domiciliación“).
- **30. Juni 2020:** Ende der allgemeinen Einreichungsfrist, Tag der automatischen Abbuchung.
- **05. November 2020:** Fälligkeitstermin der zweiten Ratenzahlung bei zweiteili-ger Zahlung der Steuerlast.
- **31. Dezember 2020:** Ende der Frist für Rückerstattungen durch das Finanzamt (6 Monate ab Ende der Einreichungsfrist). Bei späterer Rückerstattung muss das Finanzamt Säumniszinsen bezahlen.
- **30. Juni 2024:** Verjährung des Steuerjahrs 2019. WICHTIG: Für die Erklärungen für die noch offenen Jahre vor 2019 gilt eine Verlängerung der Verjährungsfrist um die 78 Tage des Alarmzustandes im Frühjahr 2020.

10.4 Zahlungsaufschub

Wenn der Steuerpflichtige von der Höhe der Einkommensteuer überrascht wird oder aus anderen Gründen zum Zahlungstermin nicht das nötige Geld hat, kann er einen Zahlungsaufschub beantragen (solicitud de aplazamiento). Dieser erfordert einer-seits einen entsprechenden Eintrag im Steuerformular (Modelo 100), jedoch anderer-seits eine gesonderte Eingabe. Das Finanzamt gewährt einen Aufschub im Umfang von bis zu zwei Monaten normalerweise routinemäßig, würde diesen jedoch verwei-gern, wenn der Antragsteller beim Finanzamt wegen anderer Steuern Schulden hat oder wenn bei der Prüfung der Bankkonten des Antragstellers ein ausreichender Sal-do festgestellt würde. Entsteht für den Steuerpflichtigen nach Antragstellung eine Forderung gegen das Finanzamt, würde diese gegenverrechnet.

Wird der Aufschub gewährt, hat die verspätete Steuerzahlung zwar keinen Säum-niszuschlag, wohl aber Zinsen zur Folge (amtlicher Zinssatz, aktuell 3,75 %).

Wichtig: Wird für eine Summe über 30.000 Euro ein Zahlungsaufschub beantragt, muss der Steuerpflichtige eine Bürgschaft vorweisen, z.B. eine Hypothek (Vorlauf-zeit und Kosten beachten). Für geringere Steuerbeträge verlangt das Finanzamt keine Sicherheiten.

10.5 Fristversäumnis

Bei Fristversäumnis wird die Erklärung im unveränderten Format außerhalb der Frist eingereicht, wobei lediglich die Möglichkeit zur Einzahlung per automatischer Abbuchung entfällt. Die Steuerbehörde meldet sich daraufhin mit einem „Beschlussvorschlag“ (propuesta de acuerdo), gegen den man innerhalb von 10 Werktagen Einspruch erheben kann. Verstreicht diese Frist ohne Einspruch, so erhält der Steuerpflichtige einen Bescheid über die definitive Bestrafung, die in allen Fällen, in denen der Steuerpflichtige aus eigener Initiative nacherklärt hat, d.h. ohne in Gang gesetztes Finanzamtverfahren in derselben Sache, folgendermaßen gestaltet ist: Steueraufschlag von 5 % für die ersten drei Monate, 10 % von Monat 4 bis 6, 15 % von Monat 7 bis 9, danach pauschal 20 % Aufschlag auf den zu spät erklärten/einbezahlten Steuerbetrag. Ab einem Jahr nach Ablauf der regulären Einreichungsfrist werden diesem Aufschlag gesetzlich festgelegte Säumniszinsen angerechnet.

10.6 Verjährung und Nacherklärungen

Die steuerlichen Verpflichtungen verjähren im Allgemeinen vier Jahre nach dem letzten Tag der „Einforderbarkeit“ der Steuer. Das bedeutet, dass die Verjährungsfrist mit dem letzten Tag der regulären Einreichungsfrist beginnt. Hier noch einmal der Hinweis auf die Verlängerung aller Verjährungsfristen, die sich mit dem Alarmzustand im Frühjahr 2020 aufgrund der Corona-Krise überschritten haben, um genau jene 78 Tage, die der besagte Zustand in Kraft war.

Sofern nach der Einreichung Änderungen notwendig werden, z.B. aufgrund eines Fehlers oder nachträglich erhaltender Daten/Unterlagen, aber auch, wenn sich bestimmte, für die Erklärung maßgebliche Umstände ändern, so können die fälligen Korrekturen im Zuge von zwei Typen von Nacherklärungen vorgenommen werden:

- Declaración complementaria. Nacherklärung, die eine Nachzahlung durch den Steuerpflichtigen zur Folge hat und auf Grundlage desselben Formats erstellt wird.
- Declaración sustitutiva. Nacherklärung, die eine Rückerstattung durch die Steuerbehörde zur Folge hat. In diesem Fall ist ein anderes Format erforderlich, nämlich:
 - Anschreiben mit genauer Darlegung des Sachverhalts sowie detaillierter Auflistung der vorgenommenen Änderungen
 - Korrigierte Fassung der Erklärung
 - Belege. Falls fremdsprachige Belege beigebracht werden, ist prinzipiell zu raten, beeidete Übersetzungen anzufügen, speziell wenn es sich um höhere Rückerstattungsbeträge handelt. Die Steuerbehörde neigt dazu, für Anträge auf Rückerstattung die Latte sehr hoch zu legen.

10.7 Formelle Verpflichtungen

A priori ist mit der Erklärung keine Einreichung von Unterlagen nötig. Spezifische Ausnahmen gelten z.B. bei der Einreichung der Einkommensteuererklärung für einen Verstorbenen oder bei Einkommen, die unter das Sonderregime der internationalen Steuertransparenz fallen).

Jedoch sind die Unterlagen bis zum Ende der Verjährungsfrist aufzubewahren, da die Finanzbehörde jederzeit eine Überprüfung vornehmen kann. Diese Überprüfung kann sich seit der letzten so genannten „großen“ Steuerreform auch auf die Anwendung von Verlustvorträgen erstrecken. Deshalb ist es ratsam, alle Unterlagen zu Verlusten bzw. Negativsalden aufzubewahren, die in nicht verjährten Steuerjahren angesetzt wurden.

11. Optimierung der Einkommensteuer

11.1 Steuerfreier Vermögensgewinn

Der Verkauf von Vermögenswerten bietet drei unterschiedliche Möglichkeiten, Einkommensteuer zu sparen: 1) Der Gewinn aus dem Verkauf der Hauptwohnsitzimmobilie ist von der Steuer befreit, wenn der Erlös in den Erwerb einer neuen Hauptwohnsitzimmobilie investiert wird. 2) Der Gewinn aus dem Verkauf der Hauptwohnsitzimmobilie ist steuerbefreit, wenn der Eigentümer das 65. Lebensjahr vollendet hat. 3) Der Gewinn aus dem Verkauf jeglicher Vermögenswerte ist steuerbefreit, wenn der Verkäufer das 65. Lebensjahr vollendet hat und mit dem Verkaufserlös eine Leibrente begründet.

11.1.1 Verkauf Hauptwohnsitz und Reinvestition

Um diese Steuerbefreiung in Anspruch nehmen zu können, muss die Immobilie der Hauptwohnsitz im steuerlichen Sinn sein. Dieser ist folgendermaßen definiert: Immobilie, die vom Steuerpflichtigen zumindest drei Jahre lang – gerechnet tagengenau von Datum zu Datum – ohne Unterbrechung als Hauptwohnsitz genutzt wurde. D.h. selbst eine kurze Vermietung würde dazu führen, dass die Uhr diesbezüglich wieder auf Null zu stellen wäre. Ab Ende der Nutzung als Hauptwohnsitz hat der Steuerpflichtige zwei Jahre Zeit, die Immobilie zu verkaufen, ohne die Steuerbefreiung einzubüßen. Ob die Immobilie in den maximal zwei Jahren zwischen Ende der Nutzung und Verkauf leer steht oder vermietet wird, ist irrelevant.

Die Reinvestition muss in einem Zeitraum von maximal zwei Jahren ab Verkauf erfolgen. Ab dem Erwerb muss der Einzug in diese neue Immobilie in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten erfolgen und dieselbe muss mindestens drei Jahre lang als Hauptwohnsitz genutzt werden. Wird die Bedingung trotz der ursprünglichen Absicht und der erfolgten Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nicht erfüllt, geht diese Vergünstigung verloren und der Gewinn auf den Verkauf ist nachträglich zu versteuern (siehe auch Punkt 8.3.3).

11.1.2 Verkauf Hauptwohnsitz ab 65

Auch in diesem Fall muss die Definition der Hauptwohnsitzimmobilie wie im vorgenannten Punkt erfüllt sein. Im selben Maß hat der Steuerpflichtige nach Ende der Nutzung zwei Jahre Zeit, um die Immobilie zu verkaufen. Maßgeblich für die Anwendung der Steuerbefreiung ist die Vollendung des 65. Lebensjahres vor dem Verkauf.

11.1.3 Begründung einer Leibrente mit Verkaufserlös

Der Gewinn aus dem Verkauf jeglichen Eigentums (Immobilien, Wertpapiere, usw.) ist von der Einkommensteuer befreit, wenn der Steuerpflichtige das 65. Lebensjahr vollendet hat und den Erlös für die Begründung einer Leibrente verwendet. D.h. das erhaltene Geld wird in an eine Versicherung eingezahlt, die auf Grundlage des erhaltenen Kapitals eine lebenslange Rente auszahlt (renta vitalicia asegurada). Dies muss binnen sechs Monaten ab Verkauf erfolgen. Allerdings gilt eine Obergrenze von 240.000 Euro an eingezahltem Kapital. Wird ein Vermögenswert veräußert, der einen höheren Erlös erbringt, ist nur der anteilige Gewinn der genannten 240.000 Euro von der Einkommensteuer befreit, auf den Rest fällt die normale Steuer auf Vermögensgewinn an (19 bis 26 Prozent).

Die erhaltene Leibrente wiederum ist zwar als Kapitalertrag zu versteuern, jedoch sieht der Gesetzgeber generell für diese Art von Einkünften eine Steuerbefreiung vor, indem je nach Lebensalter bei Begründung einer Leibrente auf Kapitalbasis nur ein bestimmter Prozentsatz dieser Rente der Besteuerung unterliegt. So versteuern Personen bis 40 Jahren lediglich 40 Prozent der Leibrente.

Die Tabelle sieht einen sinkenden Prozentsatz je nach Alterskategorie vor, der niedrigste beträgt 8 Prozent bei Begründung einer Leibrente mit 70 Jahren.

11.1.4 Pensionspläne

Zu den umstrittensten Instrumenten der Steuergestaltung gehören die so genannten „planes de pensión“. Dabei handelt es sich um private Rentensparpläne von Geldinstituten. Die Beiträge, die der Steuerpflichtige einzahlt, können in der Einkommensteuer von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden und mindern somit die Steuerlast und üblicherweise auch den mittleren Steuersatz. Bis einschließlich 2020 lag der jährlich einrechenbare Höchstbetrag bei 8.000 Euro, dieser ist jedoch per 2021 radikal auf 2.000 Euro herabgesetzt worden.

Nur unter speziellen Bedingungen ist die Auszahlung des angesparten Kapitals vor dem offiziellen Eintritt in den Ruhestand möglich (z.B. dauerhafte Arbeitslosigkeit). Pensionspläne können auf zwei Arten ausgezahlt werden: Entweder als einmalige Zahlung oder als lebenslange Rente (alternativ als Kombination von beidem). Nachdem die Beiträge steuerlich geltend gemacht wurden, sind die späteren Auszahlungen als Einkünfte aus Arbeit (allgemeines Einkommen) zu versteuern.

Tritt vor der regulären Auszahlung der Todesfall des Versicherten ein, versteuern die Begünstigten den erhaltenen Betrag nicht in der Erbschaftsteuer, sondern in der Einkommensteuer.

Umstritten ist die finanzielle Sinnhaftigkeit dieser Instrumente, die eine notorisch geringe Rentabilität aufweisen. Der Vorteil liegt offensichtlich darin, dass der Steuervorteil in Zeiten der aktiven Berufstätigkeit mit entsprechend höherem Einkommen schwerer wiegt als der spätere Steuernachteil im Ruhestand mit niedrigerem Einkommen und entsprechend niedrigerem Spitzensteuersatz. Im Grunde handelt es sich also nicht um eine garantierte steuerliche Begünstigung, sondern lediglich um einen Steueraufschub, dessen steuerlicher Nutzen im Einzelfall zu beurteilen ist.

Das spanische Steuergesetz sieht noch weitere steuerlich begünstigte Sparformen vor.

12. Problemstellungen für deutsche Spanien-Residenten

12.1 Die Ansässigkeitslücke

Aufgrund der Unterschiede zwischen Spanien und Deutschland, was die Definition der steuerlichen Ansässigkeit anlangt, kann es bei einem Wechsel des Wohnortes zu einer problematischen Situation kommen. Wie schon erwähnt, knüpft Spanien die steuerliche Ansässigkeit ans Kalenderjahr, d.h. man ist von 1.1. bis 31.12. entweder ansässig oder nicht und muss, sofern ansässig, die in diesem Zeitraum erzielten weltweiten Einnahmen versteuern. Deutschland hingegen betrachtet die Ansässigkeit tagesgenau.

Beispiel: Ein Deutscher zieht im Oktober nach Mallorca. Er meldet sich am 20. Oktober beim deutschen Finanzamt ab. Für Deutschland gilt er somit von 1. Januar bis 20. Oktober als steuerlich ansässig und wird nach diesem Datum als beschränkt Steuerpflichtiger (d.h. Nichtresident) behandelt und besteuert.

In Spanien meldet er sich bereits am 21. Oktober an, damit keine Lücke entsteht. Das Problem: Da er in diesem Jahr den Großteil der Zeit in Deutschland verbracht hat und lediglich knapp mehr als zwei Monaten auf Mallorca, gilt er in Spanien für das gesamte Jahr als Nichtresident. Erst per 1. Januar des Folgejahres wird er zum Residenten.

Die Folge: Zwischen dem 20. Oktober und dem 31. Dezember ist der Betreffende nirgendwo steuerlich ansässig. Das wird dann zum Problem, wenn in diesem Zeitraum ein steuerlich relevanter Sachverhalt entsteht, der in Deutschland je nach steuerlicher Ansässigkeit besteuert wird.

Beispiel: Im besagten Zeitraum, in dem der Mallorca-Fan im fiskalischen Nirwana weilt, weil nirgendwo steuerlich ansässig, verkauft er in Deutschland eine Immobilie. Diese Veräußerung ist in Deutschland steuerfrei, in Spanien hingegen steuerpflichtig.

Weder in den Gesetzen noch im Doppelbesteuerungsabkommen ist dieser Fall vorgesehen. Sofern daraus ein Streitthema wird, gibt es nur noch eine Lösung, nämlich ein so genanntes Verständigungsverfahren, mit dem die Finanzbehörden beider Länder klären müssen, wem die unbeschränkte Besteuerung des Betroffenen im genannten Nirwana-Zeitraum zusteht.

Daraus ergibt sich die Empfehlung, bei einem Wohnortwechsel klare Verhältnisse zu schaffen, indem man die Ab- und Anmeldung möglichst nahe ans Jahresende legt und in einer eventuell entstehenden Phase der Nirgendwo-Ansässigkeit keine Sachverhalte entstehen zu lassen, die steuerlich ins Gewicht fallen können.

12.2 Die Fristenschiere

In Spanien ist die Einkommensteuererklärung bis 30. Juni des Folgejahres fällig. Die Steuern, die im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland auf deutsche Einkünfte anfallen, können unter bestimmten Einschränkungen in Spanien angerechnet werden, jedoch nur, wenn deren Zahlung nachweisbar ist.

In Deutschland hingegen wird die Einkommensteuererklärung erst Ende Juli des Folgejahres fällig. Diese Frist verlängert sich bis Ende Februar des übernächsten Jahres, wenn ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein eingeschaltet wird. Darüber hinaus können in Deutschland, anders als in Spanien, Fristverlängerungen beantragt werden.

Ein weiterer Unterschied: In Spanien ist mit der Einreichung und Bezahlung alles erledigt. In Deutschland ist die Einreichung der Beginn eines Verfahrens, das mit dem Bescheid der Steuerbehörde sowie einer allfälligen ausgleichenden Nachzahlung oder Rückerstattung endet. Erst dann weiß der deutsche Steuerbürger, wieviel Steuer er für das besagte Jahr definitiv bezahlen musste. Je nachdem, wie lange sich das Verfahren hinauszieht (bei Einsprüchen können in komplizierten Fällen Jahre ins Land gehen), wird erst lange nach dem Ende der Einreichungsfrist in Spanien die endgültige Höhe der deutschen Steuer festgelegt.

Wer nun in Spanien steuerlich ansässig ist und in Deutschland Einkünfte erzielt, müsste jedoch bis Ende Juni des Folgejahres die endgültig festgesetzte deutsche Steuerlast kennen und auch bezahlt haben, damit sie in der spanischen Einkommensteuer anrechenbar ist. Aufgrund der erwähnten Unterschiede ist das nahezu unmöglich, ohne irgendeine Regelung zumindest dem Wortlaut nach zu verletzen. Die erwähnte Problematik lässt sich nur mit einem Steuerberater in Spanien lösen, der diesbezüglich Erfahrung hat und eine Lösung erarbeitet hat.

Wir können uns an dieser Stelle leider nur darauf beschränken, die Problematik zu beschreiben. Vorausschicken können wir, dass es für diesen verzwickten Sachverhalt keine klopfsichere Ideallösung gibt, die mit einem zumutbaren Aufwand umsetzbar wäre.

12.3 Das Immobiliendilemma

Ein Mallorca-Deutscher, der in seiner Heimat eine Immobilie besitzt und vermietet, sieht sich in mehrfacher Hinsicht den Fallstricken der unterschiedlichen fiskalischen Systeme ausgesetzt. Das beginnt damit, dass die grundlegenden Daten und Unterlagen – Einnahmen, Kosten, Abschreibung – in beiden Ländern durch das spezifische Steuerlabyrinth des jeweiligen Landes gejagt werden müssen. Und obwohl die Zahlen gleich sind, kommt in beiden Ländern ein unterschiedliches steuerliches Ergebnis heraus, mit Folgen für die Steuerbelastung.

Diese Unterschiede können schmerzen, aber auch wohltun. Mit einer intelligenten Analyse und vorausschauendem Handeln kann man etwa dafür sorgen, dass die in Spanien nicht vorgesehenen, in Deutschland hingegen möglichen Sonderabschreibungen gesamthaft gesehen einen Steuervorteil bewirken.

Kopfschmerzen kann die unterschiedliche Betrachtungsweise der Immobilie bereiten. Im Fall eines Gebäudes mit mehreren Wohnungen etwa erlaubt Deutschland die gesamthafte Betrachtung, weshalb der deutsche Steuerberater sein Zahlenwerk für das Gebäude im Paket erstellt. Spanien hingegen verlangt die gesonderte Betrachtung einer jeden Wohneinheit.

Auch die daraus entstehenden Konflikte können nur mit einem praxiserprobten Berater in Spanien gelöst, vermieden oder gemindert werden.

13. Besondere Regelungen

13.1 Erbschaften und Schenkungen

Schenkungen und Erbschaften werden gemäß Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (Impuesto sobre Sucesiones y Donaciones - ISD) gesondert besteuert und sind daher in der Einkommensteuer nicht noch einmal zu deklarieren/veranlagern. In diese Kategorie fallen auch Auszahlungen von Lebensversicherungen an einen Begünstigten, der nicht identisch mit dem Versicherungsnehmer ist. Eine Ausnahme stellen die im vorherigen Abschnitt erwähnten Pensionspläne dar.

Achtung: Während im Erbfall der Wertzuwachs eines Vermögenselements (z.B. einer Immobilie) generell unbesteuert bleibt, ist dies im Schenkungsfall anders geregelt. Wer etwa eine Immobilie schenkt, deren Wert seit dem ursprünglichen Erwerb zugenommen hat, muss diesen Wertzuwachs in der Einkommensteuer unter der Rubrik Vermögensgewinne versteuern. Das bedeutet, dass bei einer Schenkung zwei Steuerarten zum Tragen kommen können: Schenkungsteuer beim Beschenkten und Einkommensteuer beim Schenker. Zu beachten sind diesbezüglich die beträchtlichen Unterschiede z.B. zu den deutschen Regelungen.

13.2 Spielgewinne

Grundsätzlich ist zwischen zwei Arten von Spielgewinnen zu unterscheiden: Eine privilegierte Besteuerung gilt für die so genannten „juegos institucionales“, d.h. Lotterien oder Gewinnspiele, die von amtlichen oder anerkannten gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden, z.B. Lotería Nacional (sie organisiert die berühmte Weihnachtslotterie „El Gordo“), Rotes Kreuz oder die Blindenorganisation „ONCE“. Ebenfalls inbegriffen wären ausländische Lotterien, die von gleichartigen oder ähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

Für diese Gewinne gilt ein pauschaler Steuersatz von 20 Prozent mit einem Freibetrag von 20.000 Euro. Das heißt, ein Lotteriegewinn von 200.000 Euro würde mit 36.000 Euro besteuert.

Anders verhält es sich mit Gewinnen aus Spielen wie Online-Poker, Online-Wetten, kommerzielle Verlosungen, Spielcasinos etc. Diese Gewinne sind als normale Vermögensgewinne zu versteuern, jedoch – da sie nicht aus der Übertragung (dem Verkauf) von Vermögensgegenständen stammen – im allgemeinen Einkommen, nicht dem Kapitaleinkommen. Das wiederum bedeutet eine Besteuerung gemäß der progressiven Tabelle bis knapp 50 Prozent. Jedoch können Spielverluste angerechnet werden.

13.3 Wegzugsbesteuerung (Exit Tax)

Das Ziel der Wegzugsbesteuerung besteht darin, sicherzustellen, dass die im Inland entstandenen stillen Reserven auch im Inland steuerlich erfasst werden. Dazu werden bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Land die stillen Reserven erfasst und besteuert. Es wird ein fiktiver Veräußerungsvorgang der Beteiligung angenommen. Die meisten DBAs weisen das Besteuerungsrecht für Veräußerungsgewinne dem Wohnsitzstaat zu. Damit besteht ohne besondere Regelungen die Gefahr, dass ein Steuerpflichtiger vor dem Verkauf eines im Wert gestiegenen Wirtschaftsguts seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlagert.

Diese für Spanien völlig neue Steuer betrifft ab dem 01. Januar 2015 natürliche Personen, die in Spanien mit ihrem Welteinkommen unbeschränkt steuerpflichtig (Impuesto sobre la Renta de las Personas Físicas) sind und Spanien verlassen. Das Gesetz beschreibt folgende Anwendungsvoraussetzungen:

- Der Steuerpflichtige muss innerhalb der letzten zehn Besteuerungsjahre insgesamt fünf Jahre in Spanien ansässig gewesen sein.
- Wenn der Steuerpflichtige Anteile an Gesellschaften hält, die mehr als 4 Mio. € Marktwert (z.B. Depot) haben, dann wird Wegzugsbesteuerung fällig.
- Wenn der Steuerpflichtige Anteile an einer Gesellschaft im Wert von mindestens 1 Mio. € und eine zumindest 25-prozentige Beteiligung hält, unterliegt er der Wegzugsbesteuerung.

Erhebung der Steuer:

- Verzieht der Steuerpflichtige innerhalb der EU / EWR, wird die festgesetzte Steuer zinslos gestundet.
- Wenn der Steuerpflichtige innerhalb der zehn folgenden Jahre nicht aus der EU / EWR verzieht, verfällt der spanische Steueranspruch. Verzieht er innerhalb dieser zehn Jahre in ein Land außerhalb der EU / EWR, wird der Steueranspruch fällig.
- Wenn der Steuerpflichtige die Anteile innerhalb der Zehnjahresfrist veräußert, wird die spanische Steuer ebenfalls fällig.
- Verzieht der Steuerpflichtige in ein Land, mit dem Spanien im DBA den „Informationsaustausch“ vereinbart hat, kann die Steuer gegen Sicherheitsleistungen (z.B. eine Bürgschaft) gestundet werden. Für diese Stundung werden vom spanischen Staat Zinsen verlangt. Wenn der Steuerpflichtige innerhalb von fünf Jahren die Aktien oder Beteiligungen nicht übertragen hat, nach Spanien zurückkehrt und somit neuerlich einkommensteuerpflichtig wird, ist die Schuld samt Zinsen getilgt.
- Verzieht der Steuerpflichtige in ein Land, mit dem Spanien keinen „Informationsaustausch“ vereinbart hat, wird die Steuer sofort bei Wegzug fällig.

- Wenn die Verpflichtung der regelmäßigen Information über den Wohnsitz mit einer Bescheinigung über den entsprechenden Nachweis der „unbeschränkten Steuerpflicht“ nicht eingehalten wird, ist die Steuer ebenfalls zu zahlen. Weiterhin muss nachgewiesen werden, dass die Aktien oder Beteiligungen – die beim Wegzug nicht besteuert wurden – auch weiterhin im Eigentum des Steuerpflichtigen sind.

13.4 Sonderregime „Lex Beckham“

Personen, die für einen eingeschränkten Zeitraum aus Arbeitsgründen in Spanien ansässig werden, können trotz ihrer Eigenschaft als Residenten im Jahr des Wohnortwechsel sowie den fünf darauffolgenden Jahren die Besteuerung gemäß Einkommensteuergesetz für Nichtresidenten in Anspruch nehmen (Regimen especial aplicable a los trabajadores desplazados a territorio español – sinngemäß: Sonderregime für zeitweilig nach Spanien verzogene Ausländer). Sie müssen somit nur ihr in Spanien erzieltetes Einkommen versteuern, wobei eine pauschale Steuer angesetzt wird:

- Arbeitseinkommen: 24 Prozent auf die ersten 600.000 Euro sowie 45 Prozent auf das darüber hinaus gehende Einkommen.
- Einkommen aus Kapital: Wie bei Residenten.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieses Sonderregimes:

- Der Steuerpflichtige darf in den 10 Jahren vor dem Jahr des Wohnortwechsels nicht in Spanien steuerlich ansässig gewesen sein.
- Der Wohnortwechsel nach Spanien muss aufgrund eines der folgenden Umstände erfolgen:
 - Aufgrund eines Arbeitsvertrags oder einer durch ein Arbeitsverhältnis bedingten Versetzung nach Spanien
 - Wenn der Steuerpflichtige Geschäftsführer einer Gesellschaft wird, an der er entweder nicht beteiligt ist oder sofern die Beteiligung keine Vinkulierung laut Artikel 18 des Körperschaftsteuergesetzes darstellt.
- Es darf kein Einkommen vorliegen, deren Quelle die Finanzbehörde als Betriebsstätte in Spanien einstuft.

Formelle Voraussetzungen: Die Inanspruchnahme des Sonderregimes muss binnen einer Frist von 6 Monaten ab Anmeldung bei der Sozialversicherung oder dem Datum des entsprechenden Dokuments über die Gültigkeit in Spanien einer bestehenden ausländischen Sozialversicherung dem Finanzamt mitgeteilt werden (Modelo 149). Mit dieser Meldung ist eine Reihe von Belegen und Dokumenten einzureichen. Die Einkommensteuererklärung selbst ist in diesem Regime mit dem Modelo 150 einzureichen. Die Einreichungsfrist für 2015 endet am 30. Juni 2016.

Gesetz: Einkommensteuergesetz Artikel 93, Verordnung zum Einkommensteuergesetz Art. 113-120.

Anmerkung: Für Personen, die dieses Sonderregime in Anspruch nehmen, gilt die Vermögensteuerpflicht in Form der Realobligation (analog zu Nichtresidenten), d.h. nur für in Spanien belegenes Vermögen. Im Einklang damit besteht keine Verpflichtung zur Einreichung einer Auslandsvermögenserklärung „Modelo 720“.

13.5 Steuererklärung bei Ableben des Steuerpflichtigen

Wenn ein Steuerpflichtiger verstirbt, geht die Verpflichtung, noch ausständige Steuererklärungen einzureichen und die entsprechenden Steuern zu bezahlen, auf den oder die Erben oder Nachlassnehmer über. In keinem Fall gehen ausständige Strafen auf die Erben über. Die Einkommensteuererklärung für den Verstorbenen beinhaltet logischerweise nur den Zeitraum bis zum Datum des Ablebens, es müssen jedoch auch Zahlungen deklariert werden, deren Erhalt noch ausständig ist. Während angerechnete Steuern wie zum Beispiel die Nutzungssteuer auf Zweitimmobilien (rentas imputadas) anteilig berechnet werden, kommen alle Schwellenbeträge für die Ermittlung der Erklärungspflicht sowie Abzüge und Freibeträge zur Gänze zum Tragen, d.h. werden nicht nach Maßgabe des durch das Ableben verkürzte Steuerjahr anteilig berechnet. Sofern das Ergebnis der Erklärung ein Recht auf Rückerstattung ausweist, sind zahlreiche Unterlagen einzureichen, u.a. eine Bestätigung über die Bezahlung der Erbschaftsteuer und eine notarielle Vollmacht aller Erben an jenen unter ihnen, der die Rückzahlung des Finanzamts empfängt. Wenn die Steuerlast sehr hoch ausfällt, z.B. aufgrund der verpflichtenden Einrechnung ausständiger Einnahmen, können die Erben eine Ratenzahlung über die folgenden vier Jahre beantragen.

Anmerkung: Nicht realisierte Vermögenszuwächse, z.B. aufgrund der Wertsteigerung einer Immobilie zwischen Erwerb und Todeszeitpunkt, bleiben anders als in Deutschland steuerfrei (die Regelung wird „plusvalía del muerto“ genannt – „Vermögensgewinn des Toten“).

14. Unser Team

European@ccounting
Center of Competence®

www.europeanaccounting.net

Thomas Fitzner, Assistent der Geschäftsführung

Seit 2012 in der aktuellen Funktion tätig, u.a. verantwortlich für die Kundenbetreuung und Koordination bei Bearbeitungen der Einkommen- und Vermögensteuer, der Auslandsvermögenserklärung sowie der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Pere Josep Horrach Bestard, Asesor Fiscal - Steuerberater

Studium der Rechtswissenschaften an der Universitat Pompeu Fabra, Master in Steuerrecht an der UPF Barcelona School of Management. Seit 2017 u.a. bei Deloitte tätig, seit 2018 bei European@ccounting.

Jacqueline Albers, Sekretariat

Kundenkommunikation, Aufbereitung von Unterlagen, Auftragsmanagement und Koordination von behördlichen Abwicklungen.

David Nadrowski, Sekretariat

Kundenkommunikation, Aufbereitung von Unterlagen, Auftragsmanagement und Koordination von behördlichen Abwicklungen.

15. Veröffentlichungen

15.1 Unsere Wegweiser – Ihr Nutzen

Erfolgreich vermieten, Risiken vermeiden

Steuerung und Besteuerung Immobilieninvestitionen von Privatanlegern Vom Zweitwohnsitz bis zum Renditeobjekt

Wir erklären die rechtlichen und ertragsteuerlichen Vorschriften, die bei einer Immobilieninvestition einer Privatperson zu beachten sind. Interaktive Berechnungstabellen ergänzen Informationen und Erläuterungen zu angrenzenden Themen wie z.B. die Sinnhaftigkeit einer Investition über eine S.L. sowie Vermögen- und Erbschaftsteuer.

Gestaltung einer Zukunft ohne S.L.

Der Giftschrank der verdeckten Gewinnausschüttung zwingt zum Handeln

Wir beschreiben die wesentlichen Angriffsflächen, die von deutschen Steuerprüfern ins Visier genommen werden, was bei Teilhabern vermögenshaltender Gesellschaften mit spanischem Immobilieneigentum zu signifikanten Auswirkungen führen kann – hohe Steuernachzahlungen, Strafen sowie u.U. auch strafrechtliche Konsequenzen – und zeigen Lösungen auf.

Optimierte Strukturen für Bauträger

Gestaltungen mit Effekt: Unterschiede bei der finalen Steuerbelastung von 25 % bis 46 %

Dieser Wegweiser erläutert die für eine Entscheidung relevanten Fakten und Bedingungen. Ausführlich gehen wir auf die von uns empfohlene Organisationsstruktur einer deutschen GmbH & Co. KG ein, die in Spanien mit einer Betriebsstätte tätig wird.

Wohn- und Ferienvermietung Steuerberatung 4.0

Transparenz, Datenzugriff, Kontrolle Alltagsmanager zur Steuerung von Immobilieninvestitionen

Am 30. September 2017 sind die ersten Datenpakete im Rahmen des AIA (Automatischen Informationsaustausch) zwischen Spanien und Deutschland ausgetauscht worden. In beiden Ländern ist die fiskalische Kontrolle von Mieteinnahmen verschärft worden. Wir beschreiben eine ideale Lösung für deutsche Immobilieneigner mit Mieteinnahmen in Spanien.

Vermögensteuer für deutsche Nichtresidenten

Regel- und Sonderfälle Optimierungsmöglichkeiten

Bedingt durch das seit 2013 geltende neue DBA Deutschland-Spanien kann nicht nur direktes Immobilieneigentum in Spanien zur Vermögensteuerpflicht führen, sondern auch Eigentum über eine Gesellschaftsstruktur. Unser Wegweiser bildet den aktuellen Stand ab und beschreibt Optimierungsstrategien.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Systematik, Problemstellungen und Optimierungsmöglichkeiten im Verhältnis Balearen/Spanien – Deutsches Testament in Spanien

Ein Erb- oder Schenkungsvorgang im Ausland stellt die Betroffenen vor besondere Herausforderungen. Wir beschreiben die steuerlichen Besonderheiten in Spanien, die Details der Abwicklung und die Möglichkeiten der Optimierung. Ein eigenes Kapitel widmen wir der Sonderform des Nachfolgepaktes.

Die spanische Einkommensteuer für Residenten

Umfassende Beschreibung der Funktionsweise und formellen Regelungen Stand Steuerjahr 2019

Wir erklären die grundsätzliche Struktur der Einkommensteuer, die Einkommensarten und die Systematik der Berechnung. Dabei kommen u.a. auch Optimierungsmöglichkeiten, der Zusammenhang mit der Vermögensteuer sowie Problemstellungen für deutsche Spanien-Residenten zur Sprache.

DATEV und die Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft in Spanien

Lösungen mit Datentransfer nach DATEV Tax Compliance und Echtzeitdaten mit direktem Belegzugriff

Steuroptimierte Strukturen erfordern vor allem im internationalen Zusammenhang eine optimierte Betreuung. In Zusammenarbeit mit der DATEV hat European@ccounting eine Lösung für deutsche Geschäftsprojekte in Spanien entwickelt, um die anfallenden Datenmengen effizienter zu organisieren, zu bearbeiten und zu nutzen.

Steuerliche und strafrechtliche Probleme bei der Besteuerung spanischer Immobilien

Vortrag bei der Jahresarbeitstagung Steuerstrafrecht 2020 in Berlin

In diesem Wegweiser geben wir einen Vortrag von Dipl.Kfm. Willi Plattes zu den unterschiedlichsten Steuerfällen im Verhältnis Spanien-Deutschland wieder. U.a. bespricht er die speziellen Probleme der privaten Holding-GmbH sowie die neuen Meldepflichten für grenzübergreifende Steuergestaltungen.

Wohnungsbau

Substanzielle Ersparnisse der spanischen Ertrag-, Vermögen- und Erbschaftsteuer durch eine optimierte Struktur

Ein spezielles Steuerregime für Wohnvermietung in Spanien öffnet die Tore für eine dreifache Optimierung. Wir legen die Steuerfolgen mit und ohne Sonderregimes dar und erklären dessen Funktionsweise sowie die Auswirkungen unseres Strukturierungsvorschlags auf die genannten Steuerarten.

15.2 Themen vertiefen – unsere Fachbücher



Vermeidung von Risiken beim Immobilienerwerb auf Mallorca

Eine sorgfältige Prüfung als Basis.

Baurecht, Bautechnik, Steuern, Verträge usw. – ein kompetentes Autorenteam zeigt auf, was ausländische Investoren beim Erwerb einer spanischen Immobilie berücksichtigen sollten und vermittelt Grundlagen für eine maßgeschneiderte „Due Diligence“.



Erfolgreiche Wohn- und Ferienvermietung auf Mallorca

Risikovermeidung bei ungewisser Rechtslage für deutsche Nichtresidenten

Diese dritte Auflage unseres Standardwerks geht detailliert auf die Reform des balearischen Tourismusgesetzes ein und liefert Immobilieneigentümern einen Überblick über relevante Steuer- und Rechtsthemen.



Auswandern nach Mallorca

Neue Rahmenbedingungen für Steuerpflicht, Ansässigkeit und Investment in Spanien

Was löst der Wegzug steuerlich in Deutschland aus und auf welche Vorschriften muss sich der ausländische Resident in Spanien und insbesondere auf Mallorca einstellen? Ein fiskalischer und rechtlicher Ratgeber vom Immobilienkauf bis zur Erbschaftsteuer.



Mallorca – nur emotionale Rendite?

Investmentchancen: Ein Briefing aus Schweizer Perspektive unter Berücksichtigung des neuen DBA

Seit 2013 gibt es zwischen Spanien und der Schweiz ein neues Doppelbesteuerungsabkommen. Wir analysieren die Chancen und Probleme des Standorts Mallorca aus der spezifischen Sicht von schweizerischen Investoren .



European@ccounting Center of Competence®

Mit 15 Steuerberatern, Rechtsanwälten und über 50 Mitarbeitern sind wir Ihr deutschsprachiger Partner auf Mallorca und in Spanien.

„Wir fühlen uns nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.“